



Persönliches Eröffnungsdokument

Schweizer Fondsdepot



-
- I. Eröffnungsantrag**
 - II. Produkteröffnungsantrag**
 - III. Wichtige Risikohinweise**
 - IV. Empfangsbekenntnis, Schlusserklärung, Unterschriften**

Optional falls benötigt:

Vollmacht

e-banking Vollmacht

V. Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der bank zweiplus ag

Depotreglement

Information zum Datenschutz

Spezialbedingungen für das Schweizer Fondsdepot

Widerrufsbelehrung

Kommunikationsmittel

Bitte beachten Sie, dass Sie das Formular vollständig - inklusive des Deckblatts - an Ihre Vertriebszentrale / Ihren Pool einreichen.

I. Eröffnungsantrag

Wichtiger Hinweis

Die FIL Fondsbank GmbH ist das zuführende Kreditinstitut in Deutschland. In dieser Eigenschaft nimmt sie die Eröffnungsunterlagen und sonstige Unterlagen von den unabhängigen Vermittlern entgegen, prüft diese auf Vollständigkeit und Plausibilität, erfasst die Daten des Kunden für die bank zweiplus ag und übermittelt ihr diese als Bote. Eine Prüfung der Eignung oder Angemessenheit der Anlage durch die FIL Fondsbank GmbH erfolgt nicht. Die Anbahnung von Geschäften erfolgt ausschliesslich über die von der FIL Fondsbank GmbH und der bank zweiplus ag unabhängigen Vermittler.

FIL Fondsbank GmbH, Postfach 11 06 63, DE-60041 Frankfurt am Main,
T (069) 7 70 60-200, F (069) 7 70 60-555

Kunden-Nr.

(wird durch die Bank ausgefüllt)

Der/Die Unterzeichnende («Kunde»; die weibliche Form ist jeweils eingeschlossen) beantragt hiermit die Eröffnung einer Konto-/Depotbeziehung bei der bank zweiplus ag («Bank»). Es sind die persönlichen Angaben des Kunden anzugeben (ständiger Wohnsitz; kein Postfach; keine c/o Adresse).

Persönliche Angaben

☐ Herr

☐ Frau

Name ¹	Steuerdomizil 1 ¹
Vorname ¹	Steueridentifikationsnummer 1 (SIN) ¹
Strasse/Nr. ¹	Steuerdomizil 2 ²
PLZ/Ort ¹	Steueridentifikationsnummer 2 (SIN) ²
Land ¹	Telefon ¹
Geburtsdatum ¹	Mobile ¹
Familienstand ¹	E-Mail ¹
Staatsangehörigkeit ¹	Telefax ²
Zweite Staatsangehörigkeit ²	

¹ Diese Felder müssen zwingend ausgefüllt werden.

² Falls vorhanden.

Korrespondenz

Die Korrespondenz wird an die obige Adresse des Kunden versendet. Bei abweichender Versandadresse bitte nachfolgend vermerken (kein Versand an den Vermittler möglich).

Firma	Strasse/Nr.
Name/Vorname	PLZ/Ort
c/o	Land

Es ist nicht möglich, eine Korrespondenzadresse in den USA zu unterhalten.

Der Kunde verpflichtet sich, nach Eröffnung der Konto-/Depotbeziehung der bank zweiplus ag, Account Services, Postfach, CH-8048 Zürich, Adress- und Namensänderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung (Formular A)

Die vorsätzliche Angabe falscher Informationen bzgl. der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (Formular A) ist eine strafbare Handlung (Urkundenfälschung gemäss Artikel 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs).

Der Kunde erklärt hiermit, dass die nachfolgende/n Person/en an den bei der Bank einzubringenden Vermögenswerten **wirtschaftlich berechtigt** ist/sind (mehrere Antworten möglich):

☐ der **Kunde**;

☐ eine/mehrere **Drittperson/en**. Bitte das von der Bank separat zur Verfügung gestellte Formular A ausfüllen und zusenden.

Vgl. Art. 27 der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20)

Der Kunde verpflichtet sich, nach Eröffnung der Konto-/Depotbeziehung **Änderungen** bzgl. des wirtschaftlich Berechtigten der Bank unaufgefordert und umgehend schriftlich **mitzuteilen**.

I. Eröffnungsantrag

«Kenne Deinen Kunden»

Die Bank benötigt die folgenden Angaben, um dem Prinzip «Kenne Deinen Kunden» der Schweizer Gesetzgebung nachzukommen.

1. Zweck der Geschäftsbeziehung mit der Bank? (mehrere Antworten möglich)

☐ Wertschriftenhandel ☐ Vermögensaufbau/Sparplan ☐ Vermögensverwaltung ☐ Zahlungsverkehr

Anderer Zweck

2. Aktuelle berufliche Tätigkeit? (bei Rentnern/nicht erwerbstätigen Personen letzte berufliche Tätigkeit)

☐ Angestellt ☐ Selbständig/Geschäftsinhaber ☐ Rentner ☐ Nicht erwerbstätig

Arbeitgeber/Firma

Branche(n)

Arbeitsort (Stadt)

Geografischer Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit (Land) ¹

Berufliche/geschäftliche Tätigkeit

¹ sofern selbständig/Geschäftsinhaber

3. Höhe des durchschnittlichen Jahreseinkommens der letzten 3 Jahre? (brutto, in EUR)

☐ weniger als 50 000 ☐ 50 000 bis 100 000 ☐ 100 000 bis 200 000 ☐ 200 000 bis 500 000 ☐ über 500 000

4. Höhe der für die Geschäftsbeziehung mit der Bank vorgesehenen Vermögenswerte? (in EUR)

☐ weniger als 100 000 ☐ 100 000 bis 500 000 ☐ 500 000 bis 1 000 000 ☐ mehr als 1 000 000

5. Herkunft/Erwirtschaftung der für die Geschäftsbeziehung mit der Bank vorgesehenen Vermögenswerte? (mehrere Antworten möglich)

☐ Berufstätigkeit ☐ Langjährige Ersparnisse ☐ Erbschaft ☐ Schenkung
☐ Berufliche Vorsorge ☐ Lebensversicherung ☐ Immobilienverkauf

Andere Herkunft

Sind für die Geschäftsbeziehung mit der Bank Vermögenswerte in der Höhe von über EUR 500 000 vorgesehen, ist die Herkunft / Erwirtschaftung dieser Vermögenswerte durch Beibringung von Kopien einschlägiger Dokumente (z. B. Lohnausweis, Erbteilungsvertrag, Grundstücksverkaufsvertrag) zu plausibilisieren.

6. Anteil der für die Geschäftsbeziehung mit der Bank vorgesehenen Vermögenswerte am Gesamtvermögen?

☐ weniger als 25 % ☐ 25 bis 50 % ☐ 50 bis 75 % ☐ mehr als 75 %

7. Sind regelmässige oder grosse Geldeingänge/-ausgänge geplant?

☐ Nein ☐ Ja

I. Eröffnungsantrag

Feststellung PEP-Status

Die Eröffnung einer Konto-/Depotbeziehung ist nur für Personen möglich, welche **keine politisch exponierte Person («PEP»)** sind.

Als politisch exponierte Person gilt eine Person, wenn sie oder eine ihr nahestehende Person (Familienmitglied oder Person mit einer engen sozialen oder geschäftlichen Beziehung zur politisch exponierten Person) im Gemeinwesen (auf Stufe Staat, Gliedstaat oder grosser Kommunen) eine wichtige öffentliche Funktion (z. B. Minister, Parlamentsmitglied, hoher Richter, Stadtpräsident) oder eine hohe Position in einer staatlichen Unternehmung, einer internationalen Organisation oder einem internationalen Sportverband bekleidet.

Der Kunde bestätigt, dass ☐ er **keine** politisch exponierte Person ist. ☐ er eine politisch exponierte Person ist.

Feststellung US-Steuerstatus

Die Eröffnung einer Konto-/Depotbeziehung ist nur für Personen möglich, welche **keine US-Person** sind.

Als US-Person gilt eine Person, die US-Staatsbürger ist (auch doppelte Staatsbürgerschaft), die ihren Wohnsitz bzw. eine ständige Aufenthaltsbewilligung in den USA hat (z. B. längerer Aufenthalt in den USA im laufenden Jahr und in den zwei Jahren davor, sog. «substantial physical presence test»), **oder** die eine Green Card hat (gültig oder abgelaufen), **oder** die aus einem anderen Grund in den USA steuerpflichtig ist (z. B. Doppelwohnsitz, gemeinsame Steuerklärung als Ehepartner), **oder** die ihren Geburtsort innerhalb der USA oder einem US-Territorium hat (US-Territorien: American Samoa, Federated States of Micronesia, Guam, Midway Islands, Northern Mariana Island, Puerto Rico, Republic of Palau, U.S. Virgin Islands).

Der Kunde bestätigt, dass ☐ er **keine** US-Person ist. ☐ er eine US-Person ist.

Falls der Kunde in den USA geboren ist und die daraus resultierende Staatsbürgerschaft aberkennen liess, muss die Aberkennungserklärung mit eingereicht werden. Der Kunde verpflichtet sich, nach Eröffnung der Konto-/Depotbeziehung **Änderungen** bzgl. des Status des Kunden unter US-Steuer-Aspekten der Bank unaufgefordert und umgehend schriftlich **mitzuteilen**.

Automatischer Informationsaustausch nach internationalem Standard (AIA)

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass

- die Bank unter dem Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen als meldendes, schweizerisches Finanzinstitut handelt.
- die persönlichen Angaben (steuerlicher Status) in diesem Antrag als Selbstauskunft im Sinne des schweizerischen Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen qualifizieren.
- Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat, Steueridentifikationsnummer (SIN), Geburtsdatum und -ort, Kunden-Nummer, Gesamtsaldo, Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Dividenden und andere Einkünfte sowie Gesamtbruttoerlöse aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen des Kunden, Name und (gegebenenfalls) Identifikationsnummer des meldenden Finanzinstituts, von der Bank gemäss den anwendbaren Abkommen und Bestimmungen an die Eidgenössische Steuerverwaltung gemeldet und mit den Steuerbehörden der Partnerländer, in denen der Kunde steuerpflichtig ist, ausgetauscht werden können.
- die Bank nicht für Konsequenzen haftbar gemacht werden kann, die sich für den Kunden daraus ergeben, dass seine Daten offengelegt wurden. Er nimmt ausserdem zur Kenntnis, dass eine vollständige Selbstauskunft unter «persönliche Angaben» in diesem Antrag, Vorbedingung für die Eröffnung eines Kontos/Depots und/oder das Führen eines Kontos/Depots durch die Bank ist und die Bank verpflichtet ist, alle oben erwähnten Informationen ausschliesslich an die Eidgenössische Steuerverwaltung weiterzuleiten, die über die Befugnisse verfügt, die Informationen für Zwecke des automatischen Informationsaustausches in Steuersachen zu sammeln, zu verarbeiten und aufzubewahren. In Bezug auf alle im Rahmen des automatischen Informationsaustausches in Steuersachen gesammelten Informationen und Daten stehen zu meldenden Personen die Rechte gemäss dem Bundesgesetz über den Datenschutz sowie dem Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen zu.
- vorsätzlich falsches Ausfüllen des steuerlichen Status in den persönlichen Angaben in diesem Dokument (Selbstauskunft) eine strafbare Handlung im Sinne von Art. 35 des schweizerischen Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen darstellt.

Für die Dauer des Vertragsverhältnisses mit der Bank verpflichtet sich der Kunde, Änderungen des oben genannten Status, insbesondere eine Änderung seines steuerlichen Wohnsitzes bzw. seiner steuerlichen Wohnsitze, umgehend und aus eigenem Antrieb bei der Bank anzuzeigen. Er stimmt zu, dass er nach Eintritt einer solchen Änderung der Umstände innerhalb von 30 Tagen eine neue Selbstauskunft und sonstige erforderliche Formulare und Unterlagen einreicht.

Weitere Informationen zum Informationsaustausch sowie eine Liste der Partnerstaaten sind unter www.bankzweiplus.ch/aia verfügbar.

Wahrnehmung der Steuerpflichten

Der Kunde anerkennt hiermit ausdrücklich, dass die bei der Bank gehaltenen Vermögenswerte und die daraus erzielten Erträge jederzeit korrekt zu versteuern sind. Er bestätigt, dass die steuerlichen Verpflichtungen in dem/n massgebenden Steuerdomizil/en in der Vergangenheit erfüllt wurden und in der Gegenwart und Zukunft für alle zur Bank transferierten und für alle bei der Bank unter dem Kundenstamm auf Konti und/oder Depots gehaltenen Vermögenswerte sowie für alle daraus erzielten Erträge erfüllt werden. Der Kunde anerkennt, dass die Bank keinerlei steuerliche oder rechtliche Beratung zur steuerlichen Situation bzw. zu Steuerpflichten erbracht hat oder erbringen wird. Die Bank empfiehlt, bei Bedarf einen qualifizierten Steuerberater zu kontaktieren. Diese Erklärung kann nicht widerrufen werden. Sie erlischt nicht bei Tod, Verschollenerklärung, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Insolvenz und bleibt bis zur Auflösung der Bankbeziehung in Kraft.

I. Eröffnungsantrag

e-banking Vereinbarung und elektronische Bankbelege

Mit dem e-banking kann sich der Kunde tagesaktuell über den Stand seiner Anlagen, die Rendite und die durchgeführten Transaktionen informieren. Darüber hinaus kann der Kunde die im e-banking Postfach befindlichen Bankbelege und Auszüge herunterladen, ausdrucken und speichern.

Der Kunde beantragt hiermit die Nutzung des von der Bank angebotenen e-banking für sämtliche gegenwärtig und zukünftig unter der oben bezeichneten Kunden-Nr. geführten Konti/Depots und wünscht den ausschliesslichen Versand sämtlicher Bankbelege und Auszüge in das elektronische Dokumentenpostfach des e-banking. **Die jährlichen Steuerunterlagen werden zusätzlich in Papierform zugestellt.**

Das e-banking wird erst mit der Anerkennung der **e-banking Bestimmungen** durch den Kunden und den Bevollmächtigten im Rahmen des ersten Login Prozesses aktiviert.

Die **Identifikation** des Kunden/Bevollmächtigten erfolgt bei der Benutzung des e-banking **durch Selbstlegitimation** mittels Eingabe der Legitimationsmerkmale (Benutzeridentifikations-Nummer, Passwort, SMS-Zugangscode) des Kunden/Bevollmächtigten. Der Kunde/Bevollmächtigte erhält die Legitimationsmerkmale mit zwei Schreiben von der Bank und bewahrt diese getrennt voneinander auf. Eine Weitergabe oder Offenlegung der Legitimationsmerkmale durch den Kunden/Bevollmächtigten ist nicht gestattet. Hat der Kunde/Bevollmächtigte Grund zur Annahme, dass **unberechtigte Drittpersonen** Kenntnis der Legitimationsmerkmale erhalten haben, kontaktiert er unverzüglich die Bank.

Das e-banking wird über das Internet angeboten und damit über ein offenes, jedermann zugängliches Netz. Die Datenübermittlung über Internet erfolgt regelmässig und unkontrolliert grenzüberschreitend. Zwar werden die Daten verschlüsselt übermittelt; erkennbar bleiben jedoch jeweils Sender und Empfänger. Der Rückschluss auf eine bestehende Bankbeziehung ist deshalb für Dritte möglich.

Die SMS-Zugangscode werden jeweils auf **seine persönliche** Mobiletelefonnummer zugestellt:

Mobile

(ohne Angabe werden die SMS-Zugangscode auf die unter «Persönliche Angaben» vermerkte Mobiletelefonnummer zugestellt)

Die SMS-Zugangscode werden auf die Mobiletelefonnummer des **e-banking Bevollmächtigten** zugestellt. In diesem Fall ist zwingend das separate Formular «e-banking Vollmacht» beizulegen.

Der Kunde verzichtet auf das e-banking und wünscht den postalischen Versand sämtlicher Dokumente.

Kommunikationsmittel

Der Kunde kann der Bank neben schriftlichen Originalaufträgen auch Aufträge per Telefax und/oder E-Mail erteilen, Telefax Aufträge sind ausschliesslich an die FAX-Nummer +41 (0)58 059 22 11 und E-Mails ausschliesslich an auftrag@bankzweiplus.ch zu senden.

II. Produkteröffnungsantrag

Wichtiger Hinweis

Die FIL Fondsbank GmbH ist das zuführende Kreditinstitut in Deutschland. In dieser Eigenschaft nimmt sie die Eröffnungsunterlagen und sonstige Unterlagen von den unabhängigen Vermittlern entgegen, prüft diese auf Vollständigkeit und Plausibilität, erfasst die Daten des Kunden für die bank zweiplus ag und übermittelt ihr diese als Bote. Eine Prüfung der Eignung oder Angemessenheit der Anlage durch die FIL Fondsbank GmbH erfolgt nicht. Die Anbahnung von Geschäften erfolgt ausschliesslich über die von der FIL Fondsbank GmbH und der bank zweiplus ag unabhängigen Vermittler.

FIL Fondsbank GmbH, Postfach 11 06 63, DE-60041 Frankfurt am Main,
T (069) 7 70 60-200, F (069) 7 70 60-555

Kunde

Name	Vorname
------	---------

Der Kunde (die weibliche Form ist jeweils eingeschlossen) beantragt vorliegend die Eröffnung eines Schweizer Fondsdepots über das er der **Bank** Aufträge über den Erwerb und/oder die Veräusserung von Fondsanteilen erteilen kann. Kauf- und Verkaufsaufträge des Kunden werden von der Bank in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Risiko des Kunden - unter Belastung der Gebühren gemäss dem Dokument «Schweizer Fondsdepot, Preise und Tarife» - **nach den nachfolgenden Anweisungen des Kunden ausgeführt**. Die für den Kunden erworbenen Fondsanteile werden nach Auftragsausführung in das bei der Bank geführte Investment Depot eingebucht. **Zur Auswahl stehen die jeweils von der Bank zugelassenen Fonds.**

Die Bank erbringt im Rahmen der Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen zu keinem Zeitpunkt Anlageberatungsdienstleistungen, sondern führt lediglich die vom Kunden erteilten Aufträge aus und übernimmt damit eine reine Abwicklungsfunktion (Execution Only). Der Kunde trifft die für seine Anlageentscheidungen (Kauf und Verkauf von Fondsanteilen) notwendigen Abklärungen hinsichtlich seiner persönlichen und finanziellen Verhältnisse, namentlich seiner Risikofähigkeit und Risikobereitschaft, selbst.

Komplexe Fonds

In den von der Bank zugelassenen Fonds kann der Kunde auch in **komplexe Fonds**¹ investieren. Die Bank ist gehalten, die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden bzgl. komplexen Fonds zu prüfen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass komplexe Fonds für ihn **nur angemessen** sind, wenn die unter «Kenntnisse und Erfahrungen» ermittelte **Gesamtpunktzahl mindestens 8 Punkte** beträgt. Beträgt die Gesamtpunktzahl weniger als 8 Punkte, kann der Kunde nachfolgend bestätigen, dass er trotzdem in komplexe Fonds investieren möchte.

Wichtig: Die Bank kann die Angemessenheitsprüfung nur durchführen, wenn die nachfolgenden Fragen zu den «Kenntnissen und Erfahrungen» vollständig beantwortet werden und die gemachten Angaben richtig und aktuell sind.

Risikohinweis: Komplexe Fonds können im Gegensatz zu gewöhnlichen Fonds zusätzliche Risiken aufweisen. Hinweise hierzu finden sich im Verkaufsprospekt des betreffenden Fonds und in der Broschüre «Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds», welche bei der Bank kostenlos bezogen werden kann.

¹ AIF (Alternative Investmentfonds) und strukturierte OGAW, nicht jedoch gewöhnliche OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren).

Kenntnisse und Erfahrungen

1. Ich habe folgende Kenntnisse (Art, Funktionsweise, Risiken) in der Anlage von komplexen Fonds:

☐ Ich habe keine Kenntnisse in dieser Anlageform.	0
☐ Ich habe wenige Kenntnisse in dieser Anlageform.	5
☐ Ich habe Kenntnisse in dieser Anlageform.	8
☐ Ich habe umfassende Kenntnisse in dieser Anlageform.	10

2. Ich habe folgende Erfahrungen in der Anlage von komplexen Fonds:

☐ keine Erfahrung.	0
☐ 0 - 3 Jahre.	5
☐ 3 - 10 Jahre.	8
☐ mehr als 10 Jahre.	10

3. Ich tätige folgende Transaktionen mit komplexen Fonds:

☐ keine Transaktionen.	0
☐ 1 - 5 Transaktionen pro Jahr, durchschnittlicher Wert der Transaktionen unter EUR 3 000.	5
☐ 1 - 5 Transaktionen pro Jahr, durchschnittlicher Wert der Transaktionen EUR 3 000 oder mehr.	8
☐ mehr als 5 Transaktionen.	10

Gesamtpunktzahl (bitte Ergebnis eintragen)

Falls die **Gesamtpunktzahl kleiner als 8 Punkte** ist:

☐ Durch ankreuzen dieses Feldes bestätige ich, dass ich ungeachtet der Gesamtpunktzahl in komplexe Fonds investieren möchte.

II. Produkteröffnungsantrag

1. Depotwährung (ohne Angabe der gewünschten Währung wird das Depot in EUR eröffnet)

Depotwährung ☐ EUR oder ☐ CHF (für Aufbaupläne **nicht** möglich)

2. Plantyp

☐ **Einmalzahlung** (ab EUR/CHF 5 000 möglich)

Betrag in Depotwährung **Der Betrag ist zu überweisen.**

Investitionsstrategie (Mindestbetrag pro ISIN EUR/CHF 5 000)

Betrag oder Aufteilung in %	ISIN	Bezeichnung des Fonds	Effektiv zu belastende Kommission in %

☐ Aufbauplan

Monatsbeitrag (Mindestens EUR 50)

Investitionsstrategie (Monatsbeitrag pro ISIN mindestens EUR 50)

Betrag oder Aufteilung in %	ISIN	Bezeichnung des Fonds	Effektiv zu belastende Kommission in %

3. Zahlungsart

Zahlungsinstruktionen für Monatsbeiträge mittels SEPA-Basis-Lastschriftverfahren:

Einzugsbeginn (MM/JJJJ)

Einzugstermin: ☐ Monatsbeginn ☐ Monatsmitte

Der Einzug erfolgt im auf die Depoteröffnung nachfolgenden Monat. Ohne Angabe des gewünschten Einzugstermins erfolgt der Einzug immer per Monatsbeginn. Bei der Einmalzahlung erhält der Kunde von der Bank mit der Eröffnungsbestätigung die Daten für die Überweisung zugestellt.

II. Produkteröffnungsantrag

SEPA-Lastschriftmandat zur Belastung eines Kontos in Deutschland (Zahlung in Euro), nur für Aufbauplan

Der Kunde/Kontoinhaber beauftragt und ermächtigt hiermit die Bank bis auf schriftlichen Widerruf, die Monatsbeiträge gemäss diesem Produkteröffnungsantrag bei Fälligkeit zu Lasten des Kontos einzuziehen.

Es sind zwingend alle Felder auszufüllen

Name/Vorname des Kontoinhabers	
Verhältnis des Kunden zum Kontoinhaber falls nicht identisch	
Bankname	PLZ/Ort
IBAN	BIC/SWIFT
 Unterschrift des Kontozeichnungsberechtigten	

IBAN und BIC/SWIFT sind zwingend erforderlich.

☐ **Titeleinlieferung** (bitte separates Formular «Auftrag zum Transfer von Fondsanteilen zur bank zweiplus ag» ausfüllen).

Hinweis: Ohne Angabe eines Plantyps (Einmalzahlung oder Aufbauplan) wird eine Einmalzahlung in Depotwährung EUR eröffnet.

Fondsdokumente

Das Basisinformationsblatt bzw. die wesentlichen Anlegerinformationen, der/die Verkaufsprospekt/e sowie der/die Jahresbericht/e und ggf. der/die anschliessende/n Halbjahresbericht/e der vom Kunden ausgewählten Fonds wurden dem Kunden rechtzeitig kostenlos zur Verfügung gestellt.

Bitte ein Feld ankreuzen:

- ☐ Die zuvor genannten Unterlagen wurden dem Kunden übergeben und liegen ihm in der aktuellen Fassung vor.
- ☐ Der Kunde verzichtet auf die Übergabe dieser ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen, die wichtige produktbezogene Risikohinweise enthalten.

III. Wichtige Risikohinweise

Jede Anlageentscheidung hängt mit der Frage zusammen, wie viel «Risiko» der Anleger mit seinem Geld einzugehen bereit ist. Risiko bedeutet, dass die Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine Investition in Fonds im Laufe der Zeit an Wert verlieren könnte. Die mit einer Investition in Fonds verbundenen Risiken sind im jeweiligen Fondsprospekt aufgeführt. Die Bank und/oder der Vermittler des Kunden stellen ihm für das Erstgespräch und für alle Folgegespräche die aktuellen Verkaufsunterlagen (z. B. Basisinformationsblatt/Wesentliche Anlegerinformationen, Verkaufsprospekte und Jahres- bzw. Halbjahresbericht) rechtzeitig kostenlos zur Verfügung. Eine Prüfung, ob die vom Kunden erworbenen Fondsanteile angemessen für den Kunden sind, d. h., ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit den erworbenen Fondsanteilen angemessen beurteilen zu können, nimmt die Bank nicht vor.

Die nachstehenden Risiken können einzeln und kumuliert zu einem Wertverlust in der Fondsanlage führen:

1. Allgemeine Risiken beim Kauf von Fondsanteilen

Ein Fonds ist ein Sondervermögen, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in verschiedene Vermögensgegenstände (z. B. in Aktien, Anleihen, wertpapierähnliche Anlagen oder Immobilien) investiert ist. Ein Anleger kann mit dem Kauf von Fondsanteilen an der Wertentwicklung sowie den Erträgen des Fondsvermögens teilhaben und trägt insbesondere mittelbar das Risiko der durch den Fonds repräsentierten Vermögensgegenstände. Das Fondsvermögen wird von Fachleuten angelegt und verwaltet. Die konkreten Anlageentscheidungen trifft das Management der jeweiligen Fondsgesellschaft. Für die Verwaltung und das Management des jeweiligen Fonds fallen Ausgabeaufschläge und interne Kosten an, die ggf. nicht oder nicht in dieser Höhe anfallen würden, wenn ein Anleger die zu Grunde liegenden einzelnen Vermögensgegenstände selbst auswählen und direkt erwerben würde. Bei Investitionen in Fonds durch den Anleger wird die Anlageentscheidung durch die Auswahl eines bestimmten oder mehrerer Fonds und die von dem jeweiligen Fonds einzuhaltenen Anlagegrundsätze getroffen. Einfluss auf die Zusammensetzung des Fondsvermögens kann ein Anleger darüber hinaus nicht nehmen. Frühere Wertentwicklungen, Simulationen oder Prognosen des Fonds sind keine verlässlichen Indikatoren für die künftige Wertentwicklung. Der Anlageerfolg kann durch die Entscheidungen des Managements der jeweiligen Fondsgesellschaft wesentlich (auch negativ) beeinflusst werden.

2. Risiko rückläufiger Kurse

Zukünftige Ergebnisse von Fonds sind von den Entwicklungen der Kapitalmärkte abhängig. Insbesondere können die Kurse an den Börsen steigen und fallen. Fonds unterliegen dem Risiko sinkender Kurse, da sich Kursrückgänge der im Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände im Wert des Fonds widerspiegeln. Mit den Börsen- oder auch Währungskursen steigen und fallen auch die Preise der Fondsanteile. Dementsprechend können der Rücknahmepreis und das Gesamter-

gebnis am Ende eines Anlagezeitraums unterschiedlich ausfallen.

Auf die Kursentwicklung an der Börse wirken sehr oft auch irrationale Faktoren ein; Stimmungen, Meinungen, Gerüchte und politische Risiken (z. B. Revolution, Währungsbewirtschaftung) können einen Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen nicht nachteilig verändert haben. Auch eine breite Risikomischung des Fondsvermögens kann nicht verhindern, dass sich gegebenenfalls eine rückläufige Gesamtentwicklung an den Börsen in Rückgängen des Werts des Fonds niederschlägt. Insbesondere kann ein Verkauf von Fondsanteilen kurzfristig nach deren Erwerb oder ein Verkauf zu einem ungünstigen Zeitpunkt zu Verlusten führen. Insbesondere Aktienfonds eignen sich daher grundsätzlich nur als längerfristige Investitionen über beispielsweise fünf, zehn oder besser noch über 15 oder mehr Jahre. Eine Erfolgsgarantie oder eine bestimmte Jahresrendite kann nicht zugesichert werden.

3. Spezielle Risiken durch spezielle Anlageschwerpunkte von Fonds

Spezielle Fonds, wie beispielsweise Aktien- und Rentenfonds, haben grundsätzlich ein stärker ausgeprägtes Ertrags- und Risikoprofil als Fonds mit einer breiteren Risikomischung und -streuung. Da die Vertragsbedingungen und Anlagegrundsätze dieser Fonds engere Vorgaben bezüglich der Anlagemöglichkeiten enthalten, ist auch die Anlagepolitik des Managements der jeweiligen Fondsgesellschaft gezielter ausgerichtet. Das bildet zum einen die Grundvoraussetzung für höhere Kurschancen, bedeutet zum anderen aber auch ein höheres Mass an Risiko und Kursvolatilität. Durch die Anlageentscheidung für eine solche Anlagestrategie akzeptiert der Anleger eine grössere Schwankungsbreite für den Preis der Fondsanteile. Das Anlagerisiko steigt mit einer zunehmenden Spezialisierung des Fonds. Regionale Fonds und Länderfonds etwa sind einem höheren Verlustrisiko ausgesetzt, weil sie sich von der Entwicklung eines bestimmten Marktes abhängig machen und auf eine breitere Risikomischung durch Nutzung von Märkten vieler Länder verzichten. Branchenfonds wie zum Beispiel Rohstoff-, Energie- und Technologiefonds beinhalten ein erhebliches Verlustrisiko, weil eine breite, branchenübergreifende Risikomischung von vornherein ausgeschlossen wird.

4. Währungsrisiko

Bei Fonds, die in auf fremde Währung lautende Wertpapiere investieren bzw. deren Fondsanteile in Fremdwährung geführt werden, muss berücksichtigt werden, dass sich neben der normalen Kursentwicklung auch die Währungsentwicklung negativ im Wert des Fonds niederschlagen kann und Länderrisiken auftreten können, auch wenn die Wertpapiere, in die der Fonds investiert, an einer deutschen Börse gehandelt werden. Durch die Aufwertung des Euro (Abwertung der Auslandswährung) verlieren die auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte des Fonds – am Massstab des Euro betrachtet – an Wert. Zum Kursrisiko kommt damit bei ausländischen Wertpapieren das Währungsrisiko hinzu. Die Währungsentwicklung kann eine erzielte Rendite stark beeinträchtigen.

5. Risiko der Rücknahmeaussetzung

Fondsgesellschaften dürfen unter bestimmten Voraussetzungen die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, z. B. sofern aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Aussergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z. B. sein: wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in aussergewöhnlichem Umfang sowie die Schliessung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwerts beeinträchtigen. Daneben können die betreffenden Aufsichtsbehörden u.U. anordnen, dass die Fondsgesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben, so dass auch die Bank für die Dauer einer Rücknahmeaussetzung keine Rücknahmeaufträge des Kunden annehmen wird. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; z. B. wenn die Fondsgesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräussern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Einer Aussetzung kann unter Umständen ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen, z. B. wenn die Fondsgesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds dann aufzulösen. Für den Kunden besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und dass ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

Hinweis

Weitere Hinweise zu den Risiken, die mit einer Anlage in den von Ihnen ausgewählten Fonds verbunden sind, finden Sie in dem einschlägigen Basisinformationsblatt bzw. den wesentlichen Anlegerinformationen und/oder dem Verkaufsprospekt des betreffenden Fonds.

IV. Empfangsbekenntnis, Schlusserklärung, Unterschriften

Empfangsbekenntnis für erhaltene Unterlagen

Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Depotreglement sowie produktspezifische Spezialbedingungen.

Der Kunde bestätigt, die folgenden Unterlagen

- Vorvertragliche Informationen gemäss Art. 246b § 1 Abs. 1, § 2 EGBGB;
- Widerrufsbelehrung
- Allgemeine Geschäftsbedingungen, Depotreglement und Information zum Datenschutz;
- Information der Schweizerischen Bankiervereinigung «Nachrichtenlose Vermögen»;
- separates Informationsblatt mit Vermittlerangaben;
- Ex ante Kostenausweis;
- Broschüre «Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds»;
- Spezialbedingungen für das Schweizer Fondsdepot;
- Schweizer Fondsdepot, Preise und Tarife;
- Persönliches Eröffnungsdokument Schweizer Fondsdepot; und
- wichtige Risikohinweise zum Schweizer Fondsdepot

erhalten bzw. heruntergeladen und gespeichert zu haben.

Ort/Datum	X Unterschrift Kunde
-----------	-------------------------

Schlusserklärung

Der Kunde beantragt hiermit die Eröffnung einer Konto- Depot- beziehung sowie des Produkts «Schweizer Fondsdepot» bei der bank zweiplus ag gemäss Ziffer I und II dieses persönlichen Eröffnungsdokuments.

Die Bank weist den Kunden darauf hin, dass dieser diese Schlusserklärung erst **nach sorgfältiger** Prüfung unterschreiben sollte. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Depotreglement sowie die Spezialbedingungen für das Schweizer Fondsdepot. Vereinbarungen des Kunden mit dem Vermittler in Bezug auf Beratungsleistungen gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Depotreglement vor. Diejenigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedin-

gungen und dem Depotreglement, welche von einer Anlage- beratung, einer Aufklärung oder einer sonstigen Aktivität bzw. Nichtaktivität des Vermittlers ausgehen, gelten als abbedun- gen, falls diesbezügliche Vereinbarungen des Kunden mit dem Vermittler bestehen. Der Kunde ist einverstanden, dass die Bank mit ihm auch per Telefon, Telefax und/oder E-Mail kom- munizieren kann.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Angaben, die im Rahmen dieses persönlichen Eröffnungsdokuments gemacht werden, richtig, aktuell und vollständig sein müssen. Die FIL Fonds- bank GmbH, Kastanienhöhe 1, DE-61476 Kronberg im Taunus, ist das zuführende Kreditinstitut. In dieser Eigenschaft nimmt

sie die Eröffnungsunterlagen und sonstige Unterlagen von den unabhängigen Vermittlern entgegen, prüft diese auf Vollstän- digkeit und Plausibilität, erfasst die Daten des Kunden für die Bank und übermittelt ihr diese als Bote. Die Anbahnung von Ge- schäften erfolgt ausschliesslich über die von der FIL Fondsbank GmbH und der Bank unabhängigen Vermittler.

Verträge zwischen dem Kunden und der Bank bedürfen der Schriftform. Eine Rechtsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden kommt erst zustande, wenn die Bank den Eröffnungs- antrag annimmt.

Der Unterzeichner erklärt sich mit allen Vertragsbestandteilen I bis IV sowie den Beilagen V einverstanden.

Ort/Datum	X Unterschrift Kunde
-----------	-------------------------

Erklärung zur Identifikation des Kunden und Bestätigung des Vermittlers

Ich, der nachfolgend genannte Vermittler, bestätige, falls die Identifizierung des Kunden durch mich erfolgt ist, dass ich die Identität des Kunden anhand eines nicht abgelaufenen amtlichen Ausweises im Original geprüft habe (die Kopie resp. das Foto für den elektronischen Antrag des amtlichen Ausweises liegt diesem Antrag bei), und dass die Unterschrift auf dem Er- öffnungsantrag vom Kunden selbst stammt.

Ich, der nachfolgend genannte Vermittler, bestätige die vom

Kunden in diesem Dokument gemachten Angaben auf ihre Plau- sibilität und die vom Kunden übersandten Dokumente auf ihre Vollständigkeit geprüft zu haben und den Kunden über die Infor- mation der Schweizerischen Bankiervereinigung «Nachrichten- lose Vermögen» orientiert zu haben.

Des Weiteren bestätige ich, den Kunden über sämtliche Kosten, Gebühren, Merkmale und Risiken des Schweizer Fondsdepot und die darin enthaltenen Anlagen vollumfänglich aufgeklärt

und über die Broschüre «Grundlagenwissen Wertpapiere & In- vestmentfonds» informiert zu haben.

Ich bestätige, dass ich die in diesem Antrag unter «Empfangsbe- kenntnis für erhaltene Unterlagen» genannten Dokumente dem Kunden vor dessen Unterzeichnung auf einem dauerhaften Da- tenträger ausgehändigt habe.

Name/Vorname Vermittler _____ Stempel Vermittler/Delegierter _____

Vermittler-Nr. _____ Antrags-Nr. _____

Ort/Datum	X Unterschrift Vermittler	Stempel Vertriebszentrale/Pool
-----------	------------------------------	--------------------------------

Vollmacht

Kunden-Nr.

Vollmachtgeber/in

Name	Geburtsdatum
Vorname	Telefon
Strasse/Nr.	Telefax
PLZ/Ort	E-Mail
Land	

Bevollmächtigte/r

☐ Herr ☐ Frau

Name	Geburtsdatum
Vorname	Geburtsland
Strasse/Nr.	Staatsangehörigkeit
PLZ/Ort	Zweite Staatsangehörigkeit ¹
Land	Telefon
E-Mail	Mobile

¹ falls vorhanden

Die bank zweiplus ag («Bank») ist gesetzlich verpflichtet, die Angaben des/der Bevollmächtigten festzuhalten. Sie wird deshalb diese Daten speichern. Änderungen der gemachten Angaben sind der Bank unverzüglich mitzuteilen. Dazu gehört insbesondere die Mobile-Nummer.

Bitte schildern Sie Ihr Verhältnis (familiäres, geschäftliches) zum Bevollmächtigten

Der/Die Vollmachtgeber/in («Vollmachtgeber») ermächtigt hiermit den/die Bevollmächtigte/n («Bevollmächtigter»), den Vollmachtgeber gegenüber der Bank in allen Rechtshandlungen, die sich auf die oben aufgeführte Kunden-Nummer beziehen, ohne Einschränkungen rechtsgültig zu vertreten. Der Bevollmächtigte kann auch zu eigenen Gunsten oder zugunsten Dritter Bezüge tätigen und Produkte/Dienstleistungen unter der oben aufgeführten Kunden-Nummer eröffnen oder saldieren. Die Bank kann die Bevollmächtigung für spezielle Geschäftsarten von der Unterzeichnung separater Vollmachten abhängig machen.

Die Vollmacht erlischt nicht bei Tod, Verschollenerklärung, Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Insolvenz des Vollmachtgebers. Der Bevollmächtigte ist sich bewusst, dass er nach dem Tod des Vollmachtgebers die Interessen dessen Erben zu wahren und deren Instruktionen einzuholen hat und den Erben gegenüber rechenschaftspflichtig ist. Die Bank behält sich vor, Rechtshandlungen des Bevollmächtigten von der Beibringung von legitimierenden Dokumenten und/oder schriftlicher Einverständniserklärungen seitens der Erben bzw. Vertreter des Vollmachtgebers abhängig zu machen. Ein Widerruf der Vollmacht durch den Vollmachtgeber, seine Vertreter oder einzelne seiner

Erben ist jederzeit möglich. Weitere Vollmachten werden vom Widerruf dieser Vollmacht nicht betroffen.

Wichtiger Hinweis: Die Bank ist gehalten, Kenntnisse und Erfahrungen des Bevollmächtigten zu prüfen. Der Vollmachtgeber ist damit einverstanden, dass die Bank diese **Vollmacht nur honoriert, wenn** die unter «Kenntnisse und Erfahrungen des Bevollmächtigten» ermittelte **Gesamtpunktzahl** (siehe unten) **mindestens 15 Punkte beträgt**. Beträgt die Gesamtpunktzahl weniger als 15 Punkte, kann der Bevollmächtigte den Vollmachtgeber nicht gegenüber der Bank vertreten.

Die folgenden Fragen sind **zwingend** durch den Bevollmächtigten zu beantworten (siehe «wichtige Hinweise» auf dieser Seite).

Kenntnisse und Erfahrungen des Bevollmächtigten

1. Ich habe folgende Kenntnisse zu der Funktionsweise einer Vermögensverwaltung: Ich kenne die Funktionsweise einer Vermögensverwaltung nicht. Punkte 0 Ich kenne die Funktionsweise der Vermögensverwaltung und ihre Charakteristika. 8 2. Ich habe folgende Erfahrung zu der Funktionsweise einer Vermögensverwaltung: Ich habe keine Erfahrung mit einer Vermögensverwaltung. 0 Ich habe Erfahrung mit der Vermögensverwaltung (als Inhaber und/oder Bevollmächtigter). 8 3. Ich habe folgende Kenntnisse in der Anlage von Aktien(-fonds), Direktbeteiligungen oder Finanzinnovationen: Ich habe keine Kenntnisse in diesen Anlageformen. 0 Ich habe wenige Kenntnisse in diesen Anlageformen. 5 Ich habe Kenntnisse in diesen Anlageformen. 8 Ich habe umfassende Kenntnisse in diesen Anlageformen. 10	4. Ich habe folgende Erfahrung in der Anlage von Aktien(-fonds), Direktbeteiligungen oder Finanzinnovationen: keine Erfahrung. Punkte 0 0 - 3 Jahre. 5 3 - 10 Jahre. 8 mehr als 10 Jahre. 10 5. Ich habe folgende Kenntnisse in der Anlage von Renten(-fonds): Ich habe keine Kenntnisse in diesen Anlageformen. 0 Ich habe wenige Kenntnisse in diesen Anlageformen. 5 Ich habe Kenntnisse in diesen Anlageformen. 8 Ich habe umfassende Kenntnisse in diesen Anlageformen. 10 6. Ich habe folgende Erfahrung in der Anlage von Renten(-fonds): keine Erfahrung. 0 0 - 3 Jahre. 5 3 - 10 Jahre. 8 mehr als 10 Jahre. 10 Gesamtpunktzahl (bitte Ergebnis eintragen) 0
--	--

Die Kopie (resp. das Foto für den elektronischen Antrag) eines amtlichen Ausweises (Reisepass oder Personalausweis) des Bevollmächtigten ist dieser Vollmacht beizulegen.

Ort/Datum	X Unterschrift Bevollmächtigter
Ort/Datum	X Unterschrift Vollmachtgeber

e-banking Vollmacht

Kunden-Nr.

Der Kunde bevollmächtigt hiermit die unten aufgeführte Person («Bevollmächtigter») für die Nutzung des von der bank zweiplus ag («Bank») angebotenen e-banking für sämtliche unter der oben bezeichneten Kunden-Nr. gegenwärtig und zukünftig geführten Konten/Depots im Namen und auf Rechnung des Kunden.

Kunde	
Bevollmächtigter	☐ Herr ☐ Frau
Name	Vorname
Mobile (SMS-Login)	

Dauernde Wohnadresse/Domizil des Bevollmächtigten (kein Postfach, keine c/o Adresse)

Strasse/Nr.	Geburtsdatum
PLZ/Ort	Geburtsland
Land	Telefon privat
Staatsangehörigkeit	Telefon Geschäft
Zweite Staatsangehörigkeit	
Sprache	☐ Deutsch ☐ Französisch ☐ Italienisch ☐ Englisch

In welchem Verhältnis (familiäres, geschäftliches etc.) steht der Kunde zum Bevollmächtigten?

☐ Der Bevollmächtigte verfügt bereits über einen e-banking Zugang und wünscht, dass die vorliegende e-banking Vollmacht, sofern technisch möglich, über die gleichen Legitimationsmerkmale geschlüsselt wird.

Benutzeridentifikations-Nummer

Der Kunde und der Bevollmächtigte (gemeinsam «die Unterzeichnenden») nehmen zur Kenntnis, dass das e-banking erst mit der Anerkennung der **e-banking Bestimmungen** durch den Bevollmächtigten im Rahmen des ersten Login Prozesses aktiviert wird, und dass nach Aktivierung des e-banking Bankbelege und Auszüge nicht mehr postalisch, sondern elektronisch im e-banking zugestellt werden.

Die **Identifikation** des Bevollmächtigten erfolgt bei der Benutzung des e-banking **durch Selbstlegitimation** mittels Eingabe der Legitimationsmerkmale (Benutzeridentifikations-Nummer, Passwort, SMS-Zugangscode) des Bevollmächtigten. Der Kunde anerkennt vorbehaltlos alle Transaktionen, welche auf den unter der oben bezeichneten Kunden-Nr. geführten Konten/Depots verbucht werden, sofern diese in Verbindung mit den Legitimationsmerkmalen des Bevollmächtigten getätigt worden sind. Dies gilt insbesondere auch für Transaktionen, welche

unter missbräuchlicher oder fehlerhafter Verwendung der Legitimationsmerkmale des Bevollmächtigten zustande kommen.

Der Bevollmächtigte bewahrt die Legitimationsmerkmale getrennt voneinander auf. Eine Weitergabe oder Offenlegung der Legitimationsmerkmale durch den Bevollmächtigten ist nicht gestattet. Haben die Unterzeichnenden Grund zur Annahme, dass **unberechtigte Drittpersonen** Kenntnis der Legitimationsmerkmale erhalten haben, kontaktieren sie unverzüglich die Bank.

Die Unterzeichnenden bestätigen ausdrücklich, dass sie auf eine persönliche Beratung durch die Bank verzichten, und dass sie die Risiken der Transaktionen, welche der Bevollmächtigte über e-banking tätigen möchte, kennen. Der Kunde bestätigt zudem, dass er die aus solchen Transaktionen möglicherweise resultierenden Verluste zu tragen bereit und in der Lage ist. Er

entbindet die Bank von der Durchführung diesbezüglicher Prüfungen sowie von der Haftung für einen allfälligen daraus oder aus den Transaktionen resultierenden Schaden.

Das e-banking wird über das Internet angeboten und damit über ein offenes, jedermann zugängliches Netz. Die Datenübermittlung über Internet erfolgt regelmässig und unkontrolliert grenzüberschreitend. Zwar werden die Daten verschlüsselt übermittelt; erkennbar bleiben jedoch jeweils Sender und Empfänger. Der Rückschluss auf eine bestehende Bankbeziehung ist deshalb für Dritte möglich.

Ein Widerruf der vorliegenden Vollmacht hat nicht automatisch den Widerruf einer anderen zugunsten des Bevollmächtigten ausgestellten Vollmacht zur Folge, wie auch ein Widerruf einer anderen Vollmacht nicht automatisch den Widerruf der vorliegenden Vollmacht bewirkt.

Empfangsbestätigung

Der Kunde bestätigt, die e-banking Bestimmungen erhalten zu haben und damit in allen Teilen einverstanden zu sein.

Die Kopie eines amtlichen Ausweises (Pass, ID, Führerausweis CH im Kreditkartenformat, Aufenthaltsbewilligung B oder C) jedes Bevollmächtigten ist der Bank vorzulegen.

Ort/Datum	X Unterschrift Bevollmächtigter
Ort/Datum	X Unterschrift Kunde

V. Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der bank zweiplus ag Gültig ab 1.1.2018

1. Geltungsbereich und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Einstufung als Privatkunde

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der bank zweiplus ag («Bank»). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen das Depotreglement, produktspezifische Spezialbedingungen, sonstige Vertragsdokumente, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten, sowie die Richtlinien und Vereinbarungen der Schweizerischen Bankiervereinigung und die deutschen Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Im Übrigen gelten für Börsen-, Devisen- und Waren-geschäfte die jeweiligen Platzsuzanzen.

1.2 Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Depotreglements, der produktspezifischen Spezialbedingungen sowie sonstiger Vertragsdokumente vor. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Depotreglements, der produktspezifischen Spezialbedingungen, weiterer Vertragsdokumente sowie von Zinsen, Gebühren, Tarife und Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. e-banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf dieses Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z. B. Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdienstleistungsvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.3 Die Bank stuft alle Kunden als Privatkunden im Sinne des § 67 Abs. 3 WpHG ein.

2. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

2.1 Zinsen und Kosten (Entgelte und Auslagen) richten sich nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Spezialbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

2.2 Der Monat wird mit 30 Zinstagen, das Jahr mit 360 Zinstagen gerechnet. Zinsen werden zum Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben. Die Höhe der Zinsen, Gebühren und Tarife für die im Privatkundengeschäft üblichen Leistungen ergibt sich aus dem Dokument «Preise und Tarife» des jeweiligen Produktes. Wenn ein Kunde eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Dokument «Preise und Tarife» des jeweiligen Produktes angegebenen Zinsen, Gebühren und Tarife. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmasslichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

2.3 Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie in eigenem Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Massgabe der gesetzlichen Regelung erhoben. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

2.4 Kündigt der Kunde eine Spareinlage aus Anlass einer von der Bank vorgenommenen Zinsanpassung nach Ziffer 1.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, und kann er aufgrund der einzuhaltenden Kündigungsfristen nicht sofort über die Spareinlage verfügen, erfolgt die Verzinsung zu den jeweils aktuellen Zinssätzen gemäss dem Dokument «Preise und Tarife» des jeweiligen Produktes.

3. Kontokorrentverkehr

3.1 Gutschrift bzw. Belastung der vereinbarten oder üblichen Kommissionen, Spesen, Auslagen und Steuern erfolgt nach Wahl der Bank vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Steuern, Abgaben und Spesen gehen zu Lasten des Kunden. Es gelten die Informationen gemäss dem Dokument «Preise und Tarife» des jeweiligen Produktes.

3.2 Die Bank ist nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, für die keine Deckung beziehungsweise Kreditlimiten vorhanden sind. Liegen verschiedene Aufträge des Kunden vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind. Diese Regelungen gelten analog für Weisungen zur Verfügung über Bucheffekten. Darüber hinaus sind Weisungen des Kunden zur Verfügung über Bucheffekten unwiderruflich, soweit die Bank dem Widerruf nicht im konkreten Fall ausdrücklich zustimmt.

3.3 Anlagen in Fremdwährungen sind mit Wechselkursrisiken verbunden. Die den Guthaben der Kunden in fremder Währung entsprechenden Gegenanlagen werden auf den Namen der Bank, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei von der Bank als gut erachteten Korrespondenten inner- und ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes angelegt. Der Kunde trägt anteilmässig die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das Guthaben der Bank im Lande der Währung oder der Anlage als Folge von gesetzlichen oder behördlichen Massnahmen treffen sollten. Bei Fremdwährungskonti erfüllt die Bank ihre Verpflichtungen, indem sie dem Kunden im Lande der Währung eine Gutschrift bei ihrer Niederlassung, bei einer Korrespondenzbank oder bei der vom Kunden bezeichneten Bank verschafft. Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeiträgen erfolgen in Schweizer Franken, es sei denn, der Kunde hat rechtzeitig gegenteilige Instruktionen erteilt oder ist Inhaber eines Kontos in der entsprechenden Fremdwährung. Wenn der Kunde nur Konti in Drittwährungen besitzt, ist die Bank berechtigt, die Beträge nach freiem Ermessen in einer dieser Währungen gutzuschreiben oder zu belasten.

3.4 Die Bank ist berechtigt, Aufwendungen irgendwelcher Art wie Steuern oder Gebühren, die ihr erst nach Rechnungsschluss belastet werden, vom Kunden nachträglich einzufordern. Schreibt die Bank dem Kunden auf dessen Konto einen Betrag mit dem Vermerk «Eingang vorbehalten» gut, kann sie die Gutschrift rückgängig machen, sofern der Betrag nicht eingeht.

3.5 Bei Verfügungen über das Konto, die nicht durch ein entsprechendes Guthaben gedeckt sind, werden dem Kunden Sollzinsen auf dem in Anspruch genommenen Überziehungsbetrag gemäss dem Dokument «Preise und Tarife» des jeweiligen Produktes berechnet. Kontoüberziehungen sind nur im Rahmen einer entsprechenden Kreditvereinbarung zulässig. Die Sollzinsen werden zum Ende des Kalenderjahres fällig und dem Konto belastet.

3.6 Die Bank ist berechtigt, Fehlbuchungen zu stornieren. Bezüglich der Stornierung einer Belastung oder einer Gutschrift von Bucheffekten auf einem Effektenkonto gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bucheffektengesetzes

4. Mitwirkungspflichten des Kunden/Form der Aufträge

4.1 Änderungen von Name, Anschrift, einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht sowie sonstiger wichtiger Daten

Zur ordnungsgemässen Abwicklung des Geschäftsverkehrs verpflichtet sich der Kunde, der Bank die zur Identifizierung und zur Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen aus dem Schweizerischen Bundesgesetz über die Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz (GwG); SR 955.0) notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle diesbezüglichen sowie sonstige für die Geschäftsverbindung wesentliche Tatsachen, insbesondere Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, des wirtschaftlich Berechtigten, der Verfügungsfähigkeit sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht), unverzüglich anzuzeigen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

4.2 «Politisch exponierte Person»/«Funktionsträger»
Der Kunde verpflichtet sich, der Bank anzuzeigen, wenn er, der wirtschaftlich Berechtigte, Bevollmächtigte oder Zeichnungsberechtigte zum Kreis der politisch exponierten Personen oder Funktionsträger gehören oder den Status einer politisch exponierten Person oder eines Funktionsträgers erlangen sollte. Bei einer politisch exponierten Person oder einem Funktionsträger handelt es sich insbesondere um eine natürliche Person, die im In- oder Ausland eine wichtige politische, öffentliche, richterliche oder militärische Funktion, eine hochrangige Funktion in einem supranationalen Gebilde oder einem internationalen Sportverband ausübt oder ausgeübt hat, ein Familienmitglied dieser Person, eine dieser Person bekanntermassen nahestehende Person, oder eine andere Person, die eine genügend enge soziale oder geschäftliche Beziehung zu dieser Person aufweist.

4.3 Unzustellbare Post
Der Kunde teilt der Bank Adressänderungen umgehend schriftlich mit. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, muss die Bank unter Berücksichtigung des Einzelfalls Adressnachforschungen anstellen, um die Erreichbarkeit des Kunden aufrechtzuerhalten, und übersteigen diese Adressnachforschungen im Umfang die Nachforschungspflicht der Bank, werden diese Aufwendungen nach Massgabe des Dokuments «Preise und Tarife» des jeweiligen Produktes – zuzüglich möglicher Drittkosten, die der Bank in Rechnung gestellt werden – dem Kunden in Rechnung gestellt. Falls der Kunde nicht mehr unter der von ihm letzten bekanntgegebenen Adresse erreichbar sein sollte, übernimmt die Bank keine Gewähr für die Zustellung von Unterlagen. Dies gilt nicht, sofern Mitarbeiter der Bank oder Personen, die die Bank zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht, schuldhaft gehandelt haben. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

4.4 Klarheit von Aufträgen

Aufträge und Mitteilungen jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge und Mitteilungen können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei allen Aufträgen und Verfügungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Konto- bzw. Depot-Nr., ISIN, Währung und der Bankverbindung (Girokontonummer, Bankleitzahl, IBAN und BIC), zu achten. Soweit Geldeingänge bei der Bank (z. B. zum Erwerb von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen) nicht eindeutig zugeordnet werden können, kann die Bank die eingezahlten Beträge auch ohne weitere Prüfung zu Gunsten der Bankverbindung zurücküberweisen, von der aus der Betrag an die Bank überwiesen wurde. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

4.5 Form der Aufträge und Mitteilungen

Aufträge und Mitteilungen sind in schriftlicher Form bei der Bank einzureichen. Aufträge und Mitteilungen können auch in anderer Form (z. B. via Internet oder telefonisch) eingereicht werden, sofern die Bank derartige Kommunikationswege anbietet und der Kunde die entsprechenden Bedingungen anerkannt hat.

4.6 Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmässig erteilten Aufträgen muss dies ausserhalb des Formulars erfolgen.

4.7 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Konto- bzw. Depotabrechnungen, Depot- und Ertragsaufstellungen, sonstige Auszüge und Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich geltend zu machen.

4.8 Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Jahresdepotübersichten dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet oder erwarten muss (z. B. Depotabrechnungen über Käufe und Verkäufe).

5. Nachrichtenlosigkeit

Hat die Bank während längerer Zeit keinen Kontakt zum Kunden und ist es der Bank nicht möglich, mit dem Kunden Kontakt aufzunehmen, und bleiben entsprechende Nachforschungen der Bank erfolglos, ist die Bank aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet, die Vermögenswerte des Kunden bankintern zentral zu erfassen sowie speziell zu markieren, um sie der SIX SIS AG melden zu können. Dies kann die Bank auch entgegen anders lautender Instruktionen des Kunden tun. Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit Nachforschungen zur Sicherstellung der Erreichbarkeit des Kunden sowie der besonderen Verwaltung und Überwachung von nachrichtenlosen

V. Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der bank zweiplus ag Gültig ab 1.1.2018

Kundenvermögen können dem entsprechenden Konto belastet werden. Die Bank ist berechtigt, nachrichtlose Geschäftsbeziehungen, die einen Negativsaldo aufweisen, aufzulösen.

6. Mitteilungen

6.1 Mitteilungen der Bank gelten als ordnungsgemäss erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekanntgegebene Adresse gesandt worden sind.

6.2 Massgebliche Sprache für Mitteilungen, die gesamte Kommunikation sowie für das Vertragsverhältnis mit dem Kunden ist für die Dauer der Geschäftsbeziehung die deutsche Sprache.

7. Gesprächsaufzeichnung

Die Bank kann Telefongespräche zu Beweis Zwecken aufzeichnen und speichern. Vor der jeweiligen Aufzeichnung wird mit einer Bandansage darauf hingewiesen. Der Kunde willigt hiermit jederzeit widerruflich in die Aufzeichnung der Telefongespräche zu diesem Zwecke ein.

8. Unterschrifts- und Legitimationsprüfung

Verfügungsberechtigt über die Vermögenswerte ist der im Eröffnungsantrag genannte Kunde bzw. Kunde. Die Bank prüft die Legitimation durch Vergleich der Unterschriften mit den bei ihr deponierten Unterschriften. Zu einer weitergehenden Legitimationsprüfung ist die Bank nicht verpflichtet, aber berechtigt.

9. Haftung der Bank und Mitverschulden des Kunden

9.1 Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Spezialbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

9.2 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet. Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

9.3 Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

10. Verantwortung für Anlageentscheide

Die Aufgabe der Bank beschränkt sich grundsätzlich auf die getreue und sorgfältige Ausführung der vom Kunden erteilten Aufträge. Die Bank erbringt in der Regel keine Anlageberatung, sondern führt – vorbehaltlich eines etwaig gesondert schriftlich erteilten Vermögensverwaltungsauftrages – lediglich die vom Kunden oder seinem Finanzberater erteilten Aufträge aus und übernimmt damit eine reine Abwicklungsfunktion (Execution Only). Die allgemeinen Anlageempfehlungen der Bank erfolgen mehrheitlich gestützt auf ihre Anlagepolitik und richten sich an einen grösseren Kreis von Adressaten. Eine die individuellen Verhältnisse des Kunden berücksichtigende Beratung erfolgt nicht durch die Bank, sondern durch den jeweiligen Finanzberater des Kunden. Die Bank übernimmt keine Haftung für die vom Finanzberater erteilten Anlageempfehlungen. Erteilt der Kunde der Bank einen Auftrag betreffend die Anlage seiner Vermögenswerte, so trifft die Bank über die zu Beginn der Kundenbeziehung erfolgte Risikoinformation (insbesondere durch Abgabe der bei der Bank kostenlos zu beziehenden Broschüre «Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds») hinaus keine Pflicht, diesen Auftrag zu prüfen und dem Kunden gegebenenfalls von der vorgesehenen Anlage abzuraten. Eine Prüfung, ob die vom Kunden erworbenen Anlagen angemessen für den Kunden sind, d. h., ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit den erworbenen Anteilen angemessen beurteilen zu können, nimmt die Bank

nur dann vor, wenn dies in den anwendbaren Spezialbedingungen oder in sonstiger Form ausreichend vereinbart wurde. Die Bank und/oder der Finanzberater des Kunden stellen dem Kunden für das Erstgeschäft und für alle Folgegeschäfte die Verkaufsunterlagen (z. B. aktuelle Wesentliche Anlegerinformationen/Basisinformationsblätter, aktuelle Verkaufsprospekte und aktueller Jahres- bzw. Halbjahresbericht) rechtzeitig kostenlos zur Verfügung.

11. Pfand- und Verrechnungsrecht/Zurückbehaltungsrechte

11.1 Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an allen Bucheffekten, Anteilen oder Aktien und Bruchstücken an Investmentvermögen nebst entsprechenden Ertragsanteilen erwirbt, die gegenwärtig und zukünftig aus der bankmässigen Geschäftsverbindung in dem Depot des Kunden oder anderswo verwahrt werden. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmässigen Geschäftsverbindung zustehen und künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

11.2 Das Pfandrecht dient der Sicherung aller fälligen und nicht fälligen, bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank aus der bankmässigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit. Ansprüche gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung kann die Bank mit Ertragsausschüttungen verrechnen und von Ein- und Auszahlungen abziehen.

11.3 Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Massgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen, erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt.

11.4 Erfolgt die Rückzahlung einer Schuld oder die Anschaffung von Deckung oder Nachdeckung nicht fristgerecht, kann die Bank nach ihrem Ermessen die Pfänder ganz oder teilweise, sofort oder später, auch vor etwaigen Terminen verkaufen oder anderweitig verwerten sowie durch Leerverkauf entstandene Positionen durch Rückkauf glattstellen.

11.5 Überdies ist die Bank berechtigt, die Saldi aller Forderungen des Kunden, ob sich diese auf Geld (unabhängig von der Währung), Sachen oder Rechte aller Art beziehen, jederzeit ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit zu verrechnen oder einzeln geltend zu machen. Sofern Bucheffekten nicht auf den Inhaber lauten, werden sie der Bank mit der Anerkennung dieser Bestimmungen verpfändet. Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug gerät. Die Bank kann die entsprechenden Vermögenswerte auch durch Selbsttritt zu den üblichen Marktkonditionen übernehmen.

11.6 Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmässigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht. Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmassstab als der realisierbare Wert oder eine andere Deckungsgrenze bestimmt, so ist dies möglich.

11.7 Bei der Verwahrung von Anteilen oder Aktien und Bruchstücken an Investmentvermögen bei einem Zwischen-, Unter- oder Zentralverwahrer («Drittverwahrer») mit Sitz in der Schweiz haben diese Einheiten (ohne Zustimmung der Kunden) aufgrund der Schweizer Rechtsvorschriften keine Pfandrechte, Aufrechnungsbezugnisse oder Zurückbehaltungsrechte an diesen ihnen zur Verwahrung anvertrauten Werten des Kunden. Eine Ausnahme hiervon bildet das gesetzliche Rückbehaltungs- und Verwertungsrecht. Hiernach dürfen Drittverwahrer mit Sitz in der Schweiz Zurückbehaltungs- und Verwertungsrechte an diesen Werten nur wegen solcher Forderungen geltend machen, die sich aus der Verwahrung von Anteilen oder Aktien und Bruchstücken an Investmentvermögen oder aus Vorleistungen des Drittverwahrers für den Erwerb derselben ergeben.

11.8 Sofern im Rahmen der Verwahrung von Anteilen oder Aktien und Bruchstücken an Investmentvermögen von Kunden der Bank Drittverwahrer mit Sitz in der EU/dem EWR eingebunden werden, gilt aufgrund vertraglicher Vereinbarung zwischen dem Einlieferer

und dem betreffenden Drittverwahrer, dass Pfand-, Zurückbehaltungs- und ähnliche Rechte an den verwahrten Kundenbeständen nur wegen solcher Forderungen geltend gemacht werden können, die sich aus deren Anschaffung, Verwaltung und Verwahrung ergeben.

12. Bankkundengeheimnis und Datenschutz

12.1 Kundendaten

Um eine bestmögliche Betreuung des Kunden zu ermöglichen, hat der Kunde die Bank über sein persönliches Umfeld und seine finanzielle Situation in Kenntnis zu setzen. Die Bank berücksichtigt die persönliche und finanzielle Situation des Kunden lediglich dann, wenn sie eine Vermögensverwaltung erbringt und auch nur in dem Umfang, wie sie ihr vom Kunden im Eröffnungsantrag und produktspezifischen Risikobarometer dargelegt worden ist. Es obliegt dem Kunden, die Bank über entsprechende Veränderungen zu informieren. Erfolgt keine Information über solche Veränderungen und sind solche Veränderungen aus Sicht der Bank nicht erkennbar, darf die Bank von der Aktualität der letzten ihr vom Kunden gemachten Angaben ausgehen.

12.2 Übermittlung von Kundendaten

Der Kunde sowie ein für ihn etwaig handelnder gesetzlicher oder vertraglicher Vertreter ist damit einverstanden, dass die Bank personenbezogene Daten des Kunden zur Datenverarbeitung und Datennutzung übermittelt, soweit dies für die Durchführung und Abrechnung der von ihm Auftrag des Kunden durch die Bank ausgeführten Wertpapiergeschäften erforderlich ist. Die hierfür erforderlichen Daten dürfen übermittelt werden. Dies umfasst: Personalien (d. h. Name, Anschrift, vergleichbare Daten), Statusdaten des Depots/Kontos, Abrechnungsdaten (d. h. Orderbetrag, Ausführungsbetrag) sowie vergleichbare Daten. Der Kunde befreit die Bank von der Pflicht zur Einhaltung des Bankkundengeheimnisses, soweit dies für die Durchführung und Abrechnung von im Auftrag des Kunden durch die Bank ausgeführten Wertpapiergeschäften erforderlich ist.

12.3 Nutzung der Kommunikationsdaten des Kunden

Der Kunde willigt in die Nutzung seiner Telefon- und Mobilnummer sowie seiner E-Mail-Adresse durch die Bank zu Zwecken der Mitteilung werblicher Informationen über Dienst- und Serviceleistungen, Produkte und Angebote (sowie des Newsletters) der Bank ein.

12.4 Datenverwendung und Datennutzung

Das Einverständnis des Kunden hinsichtlich Datenverwendung und Datennutzung erfolgt freiwillig. Der Datenverwendung und Datennutzung kann der Kunde jederzeit für die Zukunft widersprechen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass bei einem Widerspruch die Bank mitunter in keine Geschäftsbeziehung mit dem Kunden eintreten wird. Wird der Widerspruch zu einem späteren Zeitpunkt erhoben, so kann die Bank die Geschäftsbeziehung kündigen. Ein Einverständnis des Kunden ist nicht erforderlich, sofern die Datenverwendung oder Datennutzung infolge Beachtung rechtlicher Anforderungen oder höherwertiger Interessen von der Bank oder Dritten erfolgt.

12.5 Auskunft und Datentransfer

Die Bank ist berechtigt, die Finanzberater bzw. die externen Vermögensverwalter, deren Berater- bzw. Vermögensverwaltungsorganisationen sowie der von diesen zur Verarbeitung ihrer Geschäfte beigezogenen Dienstleister und Substituten («Datenempfänger») über sämtliche Kundendaten (insbesondere Name, Anschrift, Vorhandensein einer Geschäftsbeziehung, Investitionsstrategie, bei Bedarf auch sämtliche weiteren Angaben aus dem Eröffnungsantrag sowie aktuelle Konto- und Depotdaten und Anlage- und Produktentscheidungen) zu informieren und entsprechende Daten an diese zu übermitteln, um eine für den Kunden optimierte Kundenberatung zu erbringen und die laufende Kundenpflege zu ermöglichen. Im Falle der Verschmelzung, Umstrukturierung, Übernahme oder vergleichbarer gesellschaftsrechtlicher Veränderungen der Datenempfänger gilt diese Ermächtigung auch bezüglich deren Rechtsnachfolger. Die Datenempfänger sind verpflichtet, gegenüber Dritten Verschwiegenheit über den Inhalt der ihnen zur Verfügung gestellten Kundendaten zu bewahren und sie in keinem sachfremden Zusammenhang zu verwenden. Die Bank haftet nicht für Schäden, die aus der Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch die Datenempfänger entstanden sind. Da die Bank den Datenempfängern die Kundendaten unter anderem über ein offenes, jedermann zugängliches Netz (das Internet) zur Verfügung stellt, werden diese Daten regelmässig und unkontrolliert grenzüberschreitend übermittelt. Dies kann auch für eine Datenübermittlung gelten, wenn sich der Sender und der

V. Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der bank zweiplus ag

Gültig ab 1.1.2018

Datenempfänger in der Schweiz befinden. Zwar werden die einzelnen Daten verschlüsselt übermittelt; erkennbar bleiben jedoch jeweils Absender und Datenempfänger. Diese können auch von Dritten gelesen werden. Der Rückschluss auf eine bestehende Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Datenempfänger ist deshalb für einen Dritten möglich. Der Schutz des Bankkundengeheimnisses und des Datenschutzes kann insofern nicht gewährleistet werden.

12.6 Datenverarbeitung

Mit Begründung und Aufrechterhaltung einer Geschäftsbeziehung und um die Bearbeitung von Kundenaufträgen entsprechend dem Bedarf und den Anforderungen des Kunden auszugestalten und weiter zu verbessern, erhebt, verarbeitet und nutzt die Bank (i) die bei Begründung der Geschäftsbeziehung und des Privatkundengeschäfts der Bank (Name, Anschrift, Investitionsstrategie und weitere Daten aus dem Eröffnungsantrag), (ii) die Anlage- und Produktentscheidungen sowie die daraus resultierenden Konto- und/oder Depotwertbewegungen sowie Depotstrukturen des einzelnen Kunden. Insbesondere wird die Bank die vorgenannten Personendaten und Kundenprofile zu folgenden Zwecken verwenden: (i) Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. Geldwäscheprävention), (ii) Pflege der Kundenbeziehung insbesondere mit Bezug auf die Erbringung und Vermarktung von Dienstleistungen und Investitionen in Produkte und Anlagen durch die Kunden einschliesslich eines personenbezogenen Nutzungsprofils, und (iii) Verbesserung der Qualität von Produkten und Dienstleistungen und des Privatkundengeschäfts der Bank. Das Einverständnis des Kunden bzw. Kunden mit der Datenverarbeitung erfasst auch die Erhebung, Speicherung und Weitergabe von Daten durch und an die zuführende Vertriebs- bzw. Beraterorganisation, deren angebundenen Untervertriebsorganisationen und durch die FIL Fondsbank GmbH, insofern diese ausschliesslich im Rahmen ihrer Tätigkeit, wie in den Produktbroschüren und dem dazugehörigen Produkteröffnungsantrag beschrieben, erfolgt und dies für die Begründung und/oder Unterhaltung der Geschäftsbeziehung erforderlich ist oder der optimierten Kundenberatung oder laufenden Kundenpflege dient.

12.7 Übermittlung von Daten an andere Dritte und weitere Datenverarbeitung/Geldwäsche

Die Bank ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei der Abwicklung von inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungsaufträgen verpflichtet, personenbezogene Daten des Kunden, insbesondere Namen, Adresse und IBAN- oder Kontonummer den beteiligten Banken (insbesondere in- und ausländische Korrespondenzbanken der Bank), den Betreibern von Zahlungsverkehrssystemen im In- und Ausland (wie z. B. Swiss Interbank Clearing), der SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) und den Begünstigten im In- und Ausland bekannt zu geben. Auch bei inländischen und grenzüberschreitenden Transaktionen im Wirtschaftsverkehr sowie bei anderen Transaktionen, die über BIC/SWIFT abgewickelt werden, haben Schweizer Banken den involvierten in- und ausländischen Banken, Zentralverwahren und Systembetreibern den Namen, die Adresse und die IBAN-, Konto-, resp. Depotnummer des endbegünstigten Depotinhabers, des Inhabers von Wertschriften, des eingetragenen Aktionärs oder sonstiger an der Transaktion beteiligter Parteien zu melden.

12.8 Die Bank ist berechtigt und gegebenenfalls nach dem Recht oder nach den Vorschriften verschiedener Länder verpflichtet, bei Anlagen, die im betreffenden Land getätigt werden, den zuständigen Behörden, Gerichten oder (soweit eine gesetzliche Anforderung besteht) Anbietern von Produkten auf deren Verlangen sämtliche Einzelheiten, insbesondere den Namen und Vornamen des Auftraggebers bzw. Hinterlegers von Wertschriften sowie weitere personenbezogene Kundendaten (insbesondere Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten), mitzuteilen. Ferner können ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen die Weitergabe von Daten an Behörden und andere Dritte verlangen. Hierdurch können Daten ins Ausland gelangen und sind somit nicht mehr vom schweizerischen bzw. deutschen Recht – insbesondere dem Datenschutzgesetz – geschützt, sondern unterliegen dem jeweiligen ausländischen Recht. Zusätzliche Informationen können auf der Website der Schweizerischen Bankiervereinigung (www.swissbanking.org), der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA; www.finma.ch) oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin; www.bafin.de) abgerufen oder bei der Bank bestellt werden.

13. Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen

13.1 Die Bank ist berechtigt, Geschäftsbereiche und Dienstleistungen (wie z. B. Wertschriftenabwicklung, IT) ganz oder teilweise an Dritte auszulagern bzw. von diesen erbringen zu lassen. Dabei beachtet die Bank die allgemeinen Anforderungen an die Ordnungsmässigkeit der Geschäftsorganisation. Die Bank stellt sicher, dass im Falle der Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen das Bankkundengeheimnis und der Datenschutz bei der Auslagerung von Geschäftsbereichen gewahrt bleiben, indem namentlich die notwendigen technischen und organisatorischen Massnahmen ergriffen werden. Auskunfts- und Berichtigungsersuchen nach Datenschutzgesetz sind schriftlich an die Bank zu richten. Ausgelagert werden insbesondere Tätigkeiten im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung, des Zahlungsverkehrs, der Internen Revision sowie im Printbereich. Sofern die Bank von der Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen Gebrauch macht, kommt diese damit ihren originären Vertragsverpflichtungen nach, sofern sie die Auslagerung im eigenen Namen, ordnungsgemäss und rechtzeitig veranlasst hat. Bei wesentlichen Auslagerungen stehen der Bank gegenüber dem Auslagerungsunternehmen zudem fortlaufende Kontroll-, Zugriffs- und Informationsrechte zu.

13.2 Im Rahmen der Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen haftet die Bank für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Bedient sich die Bank bei der Durchführung der Verwaltungsaufträge Dritter, haftet sie nur für Auswahlverschulden. Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebes oder des Betriebes des Dritten in Folge höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder in Folge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) veranlasst sind oder die durch die Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslandes eintreten.

14. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag in der Schweiz oder Deutschland gleichgestellt.

15. Gebühren

Die Bank erhebt für ihre Dienstleistungen Gebühren nach ihrem jeweils geltenden Tarif, welche sich aus dem Dokument «Preise und Tarife» des jeweiligen Produktes ergeben und über welche die Bank den Kunden vor Vertragsabschluss informiert. Die Bank stellt dem Kunden sämtliche aktuellen Informationen rechtzeitig kostenlos zur Verfügung. Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung der Tarife vor. Im Falle der Änderung von Tarifen gilt Ziffer 18.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend.

16. Interessenkonflikte

Die Bank hat sich für den Umgang mit Interessenkonflikten interne Grundsätze gegeben, welche der Identifizierung, dem Management und der Offenlegung von Interessenkonflikten dienen; dabei liegt der Schwerpunkt auf der Vermeidung solcher Konflikte, und nur wenn sich diese wirtschaftlich sinnvoll nicht vermeiden lassen, erfolgt die Offenlegung gegenüber dem Kunden. Weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen werden dem Kunden auf Nachfrage mitgeteilt.

17. Einlagensicherung

Die Bank ist Mitglied des schweizerischen Vereins esisuisse (www.esisuisse.ch), welcher sicherstellt, dass Kunden einer zahlungsunfähigen Bank ihre bis zum Gesamtwert von maximal CHF 100 000 pro Einleger gesicherten Einlagen innerhalb eines Monats ausbezahlt erhalten.

18. Kündigung der Geschäftsbeziehungen

18.1 Kündigungsrecht des Kunden

a) Jederzeitiges Kündigungsrecht: Der Kunde kann die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

b) Kündigung aus wichtigem Grund: Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

c) Gesetzliche Kündigungsrechte: Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

18.2 Kündigungsrecht der Bank

a) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist: Die Bank kann die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

b) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist: Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte von erheblicher Bedeutung waren, oder
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder
- der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.

c) Abwicklung nach einer Kündigung: Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

19. Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und anderer Bedingungen

Sollte eine der Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Depotreglements, der produktspezifischen Spezialbedingungen oder sonstiger Vertragsdokumente ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

20. Aussergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Zur Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, den Schweizerischen Bankenombudsman anzurufen. Näheres regelt die «Verfahrensordnung für den Schweizerischen Bankenombudsman», die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist schriftlich an Schweizerischer Bankenombudsman, Bahnhofplatz 9, Postfach, CH-8021 Zürich, zu richten.

21. Anwendbares Recht

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen grundsätzlich dem deutschen Recht. Ausnahmen bestehen, soweit zwingend schweizerisches Recht anwendbar ist (z. B. schweizerisches Bankkundengeheimnis oder sachenrechtliche Ansprüche in Bezug auf in der Schweiz belegene bzw. verwahrte oder verbuchte Wertpapiere, die dem schweizerischen Bucheffektengesetz unterliegen).

22. Zuständige Aufsichtsbehörde

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern.

V. Geschäftsbedingungen

Depotreglement

Gültig ab 1.1.2018

1. Geltungsbereich

Das Depotreglement gilt für die Aufbewahrung, Verbuchung sowie Verwaltung von Finanzinstrumenten durch die bank zweiplus ag («Bank»). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die produktspezifischen Spezialbedingungen finden ergänzend Anwendung.

2. Meldungen

Führen der Erwerb von Finanzinstrumenten oder Verwaltungshandlungen mit Bezug auf Finanzinstrumente zu Meldepflichten der Bank gegenüber Emittenten und/oder Behörden, ist die Bank berechtigt, sofern die zur Anwendung gelangenden Bestimmungen dies verlangen, die Identität des Kunden bzw. des an den Finanzinstrumenten wirtschaftlich Berechtigten offenzulegen und weitere Angaben zur Beziehung mit dem Kunden zu liefern. Die Bank kann unter Mitteilung an den Kunden auf die Ausführung solcher Handlungen ganz oder teilweise verzichten. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf seine eigenen etwaigen Meldepflichten hinzuweisen, die im Zusammenhang mit dem Besitz an Finanzinstrumenten entstehen.

3. Kommission für Verwaltungshandlungen, Auslagenersatz, Steuern und Abgaben

3.1 Die Bank hat das Recht, für Verwaltungshandlungen (z. B. für Corporate Actions in Verbindung mit der Verschmelzung von Investmentfonds) eine Kommission zu berechnen und für Auslagen, ausserordentliche Kosten sowie für aussergewöhnliche Bemühungen (z. B. Depotüberträge) gesondert in Rechnung zu stellen.

3.2 Sämtliche Steuern und andere Abgaben im Zusammenhang mit der Depotführung und der Verwahrung gehen zu Lasten des Kunden.

3.3 Die Höhe der Kommission, Auslagen, ausserordentliche Kosten und aussergewöhnliche Bemühungen gemäss Ziffer 3.1 sowie Steuern und andere Abgaben gemäss Ziffer 3.2 dieses Depotreglements richtet sich nach dem Dokument «Preise und Tarife» des jeweiligen Produkts.

4. Form der Aufbewahrung

4.1 Die Bank ist ermächtigt, die Finanzinstrumente bei einer Drittverwahrungsstelle ihrer Wahl in eigenem Namen auf Rechnung des Kunden einzeln oder in Sammeldepots aufbewahren zu lassen. Finanzinstrumente, die nur oder vorwiegend im Ausland gehandelt werden, werden in der Regel auch dort aufbewahrt oder auf Kosten des Kunden dorthin verlagert, falls die Finanzinstrumente bei einer anderen Verwahrungsstelle eingeliefert werden. Sofern eine Drittverwahrung auf ausdrücklicher Anweisung des Kunden im Ausland erfolgt, ist es möglich, dass der dortige Verwahrer einer nicht dem schweizerischen bzw. deutschen Rechtssystem vergleichbaren Aufsicht unterliegt. Die Bank ist grundsätzlich berechtigt, Finanzinstrumente gattungsmässig in ihrem Sammeldepot aufzubewahren oder in Sammeldepots einer Hinterlegungsstelle oder einer Sammeldepotzentrale aufbewahren zu lassen, sofern der Kunde dieser Berechtigung nicht widerspricht.

4.2 Bei einer Sammelverwahrung in der Schweiz hat der Kunde im Verhältnis zu den in seinem Depot verbuchten Finanzinstrumente Miteigentum am jeweiligen Bestand des Sammeldepots.

4.3 Bei Aufbewahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Aufbewahrungsort, und der Kunde hat nur die gemäss ausländischem Recht vermittelten Rechte an den verwahrten Vermögenswerten. Die Bank wird sich nach pflichtgemässen Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden

das Eigentum oder Miteigentum an den Finanzinstrumenten oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt die Bank dem Kunden eine entsprechende Gutschrift. Die Bank kann Finanzinstrumente auch ausserhalb der Schweiz und ausserhalb von OECD-Staaten aufbewahren, was gegebenenfalls mit einem erhöhten Verwahrerisiko verbunden ist.

4.4 Im Fall des Produktes «Schweizer Fondsdepot» bindet die Bank die Bank J. Safra Sarasin AG («BJS») sowie den Schweizer Zentralverwahrer SIX-SIS als Zwischenverwahrer ein, wobei die SIX-SIS bei der jeweiligen Luxemburger Fondsgesellschaft bzw. deren Transfer Agenten im Anteilinhaberregister eingetragen ist. Im Fall der Produkte «Investment Depot ++ Fundstars Plus/Schweizer Fondsdepot» und «Alpendepot» bindet die BJS die FIL Fondsbank GmbH («FIL») mit Sitz in Deutschland als Zwischenverwahrer ein. Die FIL ist (1) entweder selbst im Anteilinhaberregister der jeweiligen Luxemburger Fondsgesellschaft bzw. bei deren Transfer Agenten eingetragen oder (2) bindet den Luxemburger Zentralverwahrer Clearstream Banking S.A. («CBL») als Zwischenverwahrer ein, die dann ihrerseits im Anteilinhaberregister der jeweiligen Luxemburger Fondsgesellschaft bzw. bei deren Transfer Agenten eingetragen ist, oder (3) die FIL bindet zunächst einen weiteren Zwischenverwahrer ein, der dann seinerseits entweder selbst im Anteilinhaberregister der jeweiligen Luxemburger Fondsgesellschaft bzw. bei deren Transfer Agenten eingetragen ist.

5. Verwaltung

5.1 Ohne besondere Weisung des Kunden besorgt die Bank die üblichen Verwaltungshandlungen wie:

- a) den Einzug fälliger Erträge aus Finanzinstrumenten (Dividenden, Ausschüttungen etc.);
- b) soweit einschlägig, Corporate Actions im Zusammenhang mit beispielsweise dem Umtausch bzw. dem Bezug von Finanzinstrumenten (z. B. Verschmelzungen von Investmentfonds).

5.2 Die Bank wird insbesondere beauftragt, Finanzinstrumente im Rahmen der Anlagerichtlinien börslich oder ausserbörslich zu erwerben, zu veräussern, zu konvertieren, umzutauschen, Bezugsrechte auszuüben oder in anderer Weise über diese zu verfügen oder Rechte aus diesen Wertpapieren wahrzunehmen bzw. sämtliche sonstigen Massnahmen durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung zweckmässig erscheinen.

5.3 Die übrigen Vorkehrungen zur Wahrung der mit den Finanzinstrumenten verbundenen Rechte oder andere Transaktionen in Verbindung mit Finanzinstrumenten trifft die Bank nur auf besondere, rechtzeitig erfolgte Weisung des Kunden oder bei besonderer schriftlicher Vereinbarung. Gehen die Weisungen des Kunden nicht rechtzeitig ein, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.

6. Depotauszug/Beanstandungen

6.1 Die Bank stellt dem Kunden mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis über den Bestand der im Depot verbuchten Finanzinstrumente zu. Der Kunde hat ein Recht auf jederzeitige Ausstellung eines Ausweises über die seinem Depot gutgeschriebenen Finanzinstrumente.

6.2 Der Kunde ist verpflichtet, Konto- und Depotauszüge (einschliesslich des Ausweises über die einem Depot gutgeschriebe-

nen Finanzinstrumente) und Abrechnungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen gegenüber der Bank unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt der Kunde dies pflichtwidrig, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Bank und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

7. Haftung der Bank/Insolvenz von eingeschalteten Drittverwahrern

7.1 Die Bank haftet für aus der Verwahrung der Finanzinstrumente im Inland und aus Verwaltungshandlungen resultierende Schäden nur, sofern Mitarbeiter der Bank oder Personen, die die Bank zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht, schuldhaft gehandelt haben.

7.2 Bei der Verwahrung von Finanzinstrumenten im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers.

7.3 Bei einer Zwischenverwahrung durch den Zentralverwahrer im Inland oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

7.4 Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Handeln zu der Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

7.5 Anteile oder Aktien und Bruchstücke an Investmentvermögen werden auf einem auf den Namen der Bank lautenden Sammelkonto bei der BJS zwischenverwahrt. Für den Fall der Insolvenz der BJS erwachsen dem Kunden aus der Verwahrung auf dem Sammelkonto grundsätzlich keine Nachteile, da der Bank (handelnd für die betreffenden Kunden) ein Anspruch auf Herausgabe der auf diesem Sammelkonto verwahrten Anteile oder Aktien und Bruchstücken an Investmentvermögen zusteht. Für den Fall, dass der Bestand auf Ebene der BJS zur Erfüllung dieses Herausgabeanspruchs der Bank nicht ausreicht, wird der vorhandene Bestand auf die Kunden der Bank aufgeteilt. Sofern der BJS aus dem Verwahrverhältnis gegen die Bank Ansprüche aus der Verwahrung von Anteilen oder Aktien und Bruchstücken an Investmentvermögen (z. B. offene Depotführungsgebühren) oder aus Vorleistungen für den Erwerb derselben zustehen, ist der Insolvenzverwalter berechtigt, das gesetzliche Rückhalts- und Verwertungsrecht geltend zu machen. Die vorgenannten Rechtsfolgen ergeben sich unmittelbar aus dem Schweizer Recht.

7.6 Die unter Ziffer 7.5 enthaltenen Ausführungen gelten auch für die der BJS nachgeschalteten Drittverwahrer mit Sitz in der Schweiz oder der EU/dem EWR. Im Fall deren Insolvenz steht dem jeweiligen Einlieferer der Anteile oder Aktien und Bruchstücke an Investmentvermögen (handelnd für den betreffenden Kunden) ein Herausgabeanspruch in Bezug auf die von ihm eingelieferten Anteile oder Aktien und Bruchstücke an Investmentvermögen zu. Dieser Herausgabeanspruch steht unter dem Vorbehalt des vorhin genannten gesetzlichen Rückhalts- und Verwertungsrechts für Ansprüche des Drittverwahrers sowie der Zuweisung eines allfälligen Unterbestandes. Dies ergibt sich im Hinblick auf in der Schweiz ansässige Drittverwahrer aus dem Schweizer Recht, im Hinblick auf in der EU/dem EWR ansässige Drittverwahrer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Einlieferer und dem betreffenden Verwahrer.

Informationen zum Datenschutz

Die Datenschutzerklärung der Bank informiert über die Erfassung, die Nutzung und den Schutz der personenbezogenen Daten des Kunden/Kunden durch die Bank sowie die diesbezüglichen Rechte des Kunden/Kunden unter den relevanten Datenschutzbestimmungen. Die jeweils geltende Datenschutzerklärung der Bank ist unter www.bankzweiplus.ch/datenschutz publiziert. Der Kunde/Kunde kann verlangen, dass ihm eine Kopie der Datenschutzerklärung per Post zugestellt wird. Bei Fragen zum Datenschutz steht die Bank dem Kunden/Kunden zur Verfügung.

V. Geschäftsbedingungen

Spezialbedingungen für das Schweizer Fondsdepot

Gültig ab 1.1.2018

Die nachfolgenden Spezialbedingungen für das Schweizer Fondsdepot («Spezialbedingungen») dienen zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Depotreglement (beide gemeinsam «AGB») und den im Produkteröffnungsantrag und im Eröffnungsantrag für natürliche Personen (Deutschland) («Eröffnungsantrag») getroffenen Vereinbarungen einer klaren Regelung der Beziehung zwischen dem Kunden und der bank zweiplus ag («Bank»). Die Regelungen im Produkteröffnungsantrag und die Spezialbedingungen gehen als besondere vertragliche Vereinbarungen den AGB und den Bestimmungen im Eröffnungsantrag vor. Soweit die Regelungen im Produkteröffnungsantrag und die Spezialbedingungen keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten die AGB und die Bestimmungen des Eröffnungsantrags ergänzend.

1. Konto-/Depoteröffnung

1.1 Die Bank behält sich das Recht vor, den Produkteröffnungsantrag für ein Schweizer Fondsdepot ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Insbesondere ist im Rahmen der Prüfung des Produkteröffnungsantrags auch das Recht vorbehalten, beim Kunden weitere Auskünfte bzw. Unterlagen zu verlangen. Eine Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank kommt erst zustande, wenn die Bank den Produkteröffnungsantrag annimmt. Insbesondere erfolgt die Erstinvestition erst nach Annahme des Produkteröffnungsantrags seitens der Bank.

1.2 Im Rahmen des Schweizer Fondsdepots eröffnet die Bank für den Kunden ein Konto und ein Depot. Das Konto des Schweizer Fondsdepots («Konto») wird nicht verzinst, kann nicht für den Zahlungsverkehr verwendet werden und dient nicht als Grundlage für Börsengeschäfte oder andere Dienstleistungen der Bank.

1.3 Das in der vom Kunden gewählten Referenzwährung (CHF oder EUR) geführte Schweizer Fondsdepot umfasst folgende produktspezifische Funktionalitäten:

- Konto/Depot zur Abwicklung von Einzeltransaktionen (Einmalzahlung)
- Konto/Depot zur Abwicklung von Monatsbeiträgen (Aufbauplan; nur in EUR möglich)

1.4 Die im Rahmen des Schweizer Fondsdepots angebotenen Dienstleistungen werden ausschliesslich als Gesamtpaket angeboten und können nicht einzeln von der Bank bezogen werden.

2. Gebühren/Kosten für den Kunden

2.1 Allgemein: Die Bank erhebt für Dienstleistungen Gebühren gemäss dem Dokument «Schweizer Fondsdepot, Preise und Tarife». Dem Konto belastete Gebühren werden, mit Ausnahme der Ausgabe-kommissionen, durch Verkauf von Fondsanteilen ausgeglichen. Die Gebühren sind für angebrochene Monate ganz geschuldet.

2.2 Ausgabe-kommission: Auf der Einmalzahlung, den Monatsbeiträgen sowie bei weiteren Käufen von Fondsanteilen wird eine Ausgabe-kommission von maximal 5 % erhoben. Die Ausgabe-kommission wird von der jeweiligen Zahlung des Kunden vor der Investition in Abzug gebracht.

2.3 Fondsverwaltungskosten: Fondsinterne Verwaltungskosten, die direkt dem Fonds belastet werden, sind im Fondsergebnis bereits enthalten. Notwendige Kosten, die sich aus der rechtlichen oder technisch notwendigen Verwahrung der Wertpapiere und sonstiger Vermögensgegenstände bei anderen Dritten ergeben, und fremde Gebühren aus Transaktionen sind, soweit marktüblich, vom Kunden zu tragen.

2.4 Wichtiger Hinweis: Im Zusammenhang mit der Gebührengestaltung können Interessenkonflikte beim Vertriebspartner, beim Vermittler (beide gemeinsam nachfolgend «Vermittler»), der Bank oder dem zuführenden Kreditinstitut auftreten; Bank, Vermittler und zuführendes Kreditinstitut sind bemüht, solche möglichen Interessenkonflikte durch sorgfältige Beratung und Produktauswahl weitestgehend zu vermeiden.

3. Steuerfolgen beim Kunden

Sämtliche an in- und ausländische Behörden abzuliefernde Steuern und Abgaben, insbesondere gesetzliche Mehrwertsteuern, Quellensteuern und Stempelabgaben auf Anlagen und Erlöse, gehen zu Lasten des Kunden. Für steuerliche Folgen kann die Bank keine Haftung übernehmen. Der Kunde ist verpflichtet, eventuelle Steuerfolgen selbst abzuklären. Diese hängen unter anderem von seinen persönli-

chen Verhältnissen ab und können auch künftigen Änderungen unterworfen sein. Änderungen in der Steuergesetzgebung können dazu führen, dass das Schweizer Fondsdepot nicht mehr angeboten werden kann und/oder eine vorzeitige Auflösung erfolgt.

4. Dienstleistung und Haftung

4.1 Die Aufgabe der Bank beschränkt sich auf die getreue und sorgfältige Ausführung der vom Kunden erteilten Aufträge. Die Bank erbringt zu keinem Zeitpunkt Anlageberatung und übernimmt eine reine Abwicklungsfunktion (execution only). Zeichnungs- und Rücknahmeanträge bündelt die Bank und leitet diese gebündelt zur Ausführung an die Bank J. Safra Sarasin AG («BJS») als Zwischenkommissionärin weiter. Diese erwirbt die betreffenden Investmentfondsanteile sodann unter Einbindung weiterer Zwischenkommissionäre bei der betreffenden Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der Kunden der Bank und gibt sie auf gleichem Wege im Auftrag des Kunden zurück. Die jeweiligen Investmentfonds werden durch Zwischenschaltung der BJS und weiterer Zwischenkommissionäre somit direkt bei der Verwaltungsgesellschaft zu dem von der betreffenden Verwaltungsgesellschaft festgelegten Nettoinventarwert erworben bzw. zurückgegeben. Unter dem vorrangig zu berücksichtigenden Kostenaspekt ist diese Auftragsausführung die für den Kunden bestmögliche Ausführung.

4.2 Der Kunde wird ausschliesslich von dem von ihm ausgewählten Vermittler beraten. Der Vermittler erbringt seine Beratungsdienstleistung gegenüber dem Kunden selbstständig als eigene Leistung. Eine Haftung der Bank für Dienstleistungen des Vermittlers ist ausgeschlossen. Eine Angemessenheitsprüfung der vom Kunden erteilten Aufträge durch die Bank findet nur statt, wenn der Kunde beabsichtigt, in komplexe Fonds zu investieren. Der Kunde trifft den definitiven Anlageentscheid unter Berücksichtigung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse (inkl. Liquiditätsreserven), seiner Erfahrungen und Kenntnisse in Wertpapiergeschäften sowie seiner Anlageziele (Lebensziele, finanzielle Ziele) sowie Risikobereitschaft und -fähigkeit selbst. Seitens der Bank erfolgt zu keinem Zeitpunkt eine Überprüfung der vom Kunden erteilten Aufträge bzw. der von ihm getroffenen Anlageentscheide oder eine Überprüfung der vom Kunden gewählten Investitionsstrategie auf ihre Zweckmässigkeit und Geeignetheit. Für die Erzielung eines bestimmten Anlageergebnisses übernimmt die Bank keine Gewähr, d.h. die Bank haftet nicht für den finanziellen Erfolg.

5. Kundenaufträge

Die mit den im Schweizer Fondsdepot verbuchten Fondsanteilen etwaig verbundenen Stimmrechte werden seitens der Bank – zwingende gegenteilige Vorschriften vorbehalten – grundsätzlich nicht ausgeübt. Die bankseitige Ausführung diesbezüglicher Aufträge des Kunden ist, abgesehen von zwingenden Fällen, ausgeschlossen. Die Bank ist berechtigt, Aufträge abzulehnen, welche nicht mittels den von der Bank zur Verfügung gestellten Formulare erteilt wurden. Sämtliche Aufträge müssen der Bank schriftlich mitgeteilt werden. Weichen Auftrag des Kunden und tatsächliche Gegebenheiten voneinander ab, ist die Bank berechtigt, die Auftragsausführung insgesamt oder teilweise auszusetzen, bis bei ihr eine schriftliche Berichtigung durch den Kunden eingegangen ist.

6. Zugelassene Fonds

Im Schweizer Fondsdepot können nur Anteile von Fonds geführt werden, die von der Bank zugelassen sind. Der Vermittler gibt dem Kunden die Palette der zugelassenen Fonds auf geeignete Weise bekannt. Sämtliche Zahlungen des Kunden (abzüglich der unter Ziffer 2 aufgeführten Kosten und Gebühren) werden grundsätzlich im Namen der Bank, aber auf Rechnung und Risiko des Kunden in die vom Kunden ausgewählten Fonds angelegt. Die Bank hat jederzeit das Recht, die Palette der zugelassenen Fonds zu erweitern, abzuändern oder einzuschränken, insbesondere wenn technische, rechtliche, regulatorische, betriebswirtschaftliche oder administrative Belange dies erfordern. Wird ein Fonds ausgewählt, der zum Zeitpunkt des Auftragseingangs bei der Bank nicht mehr auf der Palette der zugelassenen Fonds verzeichnet ist, erfolgt die Auftragsannahme durch die Bank unter der Bedingung, dass beim Kunden neue Instruktionen hinsichtlich der Wahl eines Fonds aus der nunmehr aktuellen Palette der zugelassenen Fonds erhältlich gemacht werden können. Eine Anlageberatung seitens der Bank erfolgt auch in einem solchen Fall nicht.

7. Einmalzahlung

Die Einmalzahlung dient der Investition von mindestens EUR/CHF 5000 pro Fonds. Die Aufträge werden betragsgenau abgerechnet. Eine Einmalzahlung von unter EUR/CHF 5000 pro Fonds und Folgezahlungen von weniger als EUR/CHF 500 werden nicht investiert, sondern dem Konto gutgeschrieben.

8. Aufbauplan

8.1 Der Aufbauplan dient dem systematischen Vermögensaufbau durch Leistung von Monatsbeiträgen von mindestens EUR 50 pro Fonds. Die Laufzeit ist auf unbestimmte Dauer angelegt.

8.2 Der Kunde ist berechtigt, die Monatsbeiträge jederzeit mit sofortiger Wirkung zu beenden. Die Beendigung der Zahlungen hat keine Kostenfolge. Bereits abgerechnete Gebühren und Kosten werden indessen nicht zurückerstattet. Die Beendigung ist der Bank schriftlich mitzuteilen.

9. Zahlungen und Investitionen

Die Zahlungen des Kunden werden, abzüglich etwaiger Steuern und Abgaben und abzüglich der unter Ziffer 2 aufgeführten Kosten und Gebühren, zum nächsten Investitionstermin angelegt. Dies gilt vorbehaltlich der Ruhe- und Feiertagsregelungen der internationalen Börsen und der Bank. Es wird in der Regel täglich (produktspezifischer Handelstag) investiert. Für die Zeit zwischen Zahlungseingang und Investition erhält der Kunde keinen Guthabenzins.

Der Kunde leistet die Einmalzahlung durch Überweisung auf das ihm von der Bank angegebene Konto.

Die Bank belastet die Monatsbeiträge monatlich automatisch dem vom Kunden angegebenen Konto (SEPA-Basis-Lastschriftverfahren). Der Inhaber des vom Kunden angegebenen Kontos erteilt der Bank hierzu ein widerrufliches SEPA-Lastschriftmandat. Der Inhaber des vom Kunden angegebenen Kontos trägt Verluste (z.B. Kursverluste aus Käufen von Fondsanteilen, die für seine Rechnung vor bekannt werden des Widerrufs [Rückvergütung im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren] getätigt wurden), die der Bank durch einen etwaigen Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats oder durch fehlende Deckung des vom Kunden angegebenen Kontos entstehen.

10. Reinvestition von Erträgen

Erträge aus Fondsanteilen (Ausschüttungen, Zinsen, Dividenden usw.) werden, sobald sie bei der Bank eingetroffen und gutgeschrieben sind, in den ausschüttenden Fonds reinvestiert, sofern sich zum Zeitpunkt der Verbuchung im Schweizer Fondsdepot noch entsprechende Fondsanteile befinden. Nicht reinvestierbare Erträge werden dem Konto gutgeschrieben.

11. Abrechnung, Konto-/Depotauszug, Kostenausweis

11.1 Im Fall einer Einmalzahlung wird dem Kunde unmittelbar nach der Auftragsausführung, spätestens jedoch am darauffolgenden Geschäftstag eine detaillierte Abrechnung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. per E-Mail, Fax oder Brief) übersandt. Im Fall eines Aufbauplans werden dem Kunden vierteljährlich detaillierte Abrechnungen zu den im jeweiligen Zeitraum für ihn getätigten Anlagen auf einem dauerhaften Datenträger übersandt. Auf Wunsch kann der Kunde jederzeit auf einem dauerhaften Datenträger Informationen über den Stand seines Auftrages erhalten.

11.2 Zum Ende eines Quartals erhält der Kunde an die Korrespondenzadresse auf einem dauerhaften Datenträger einen Konto-/Depotauszug. Der Kunde kann jederzeit gegen eine Gebühr weitere Konto-/Depotauszüge verlangen, die er auf einem dauerhaften Datenträger erhält. Bewertungen der Fondsanteile beruhen auf approximativen Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die angegebenen Werte gelten ausschliesslich als Richtlinien und sind für die Bank nicht verbindlich.

11.3 Zum Kalenderjahresende erhält der Kunde einen detaillierten Ausweis der im Kalenderjahr im Zusammenhang mit seiner Anlage angefallenen, von ihm zu tragenden Kosten (einschliesslich einer Darstellung deren Auswirkung auf die in diesem Kalenderjahr erzielte Rendite des Kunden).

12. Verfügbarkeit, Rückzüge, Mindestrestbeträge

Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, Transaktionen auf seinem Schweizer Fondsdepot ausführen zu lassen (z.B. Kauf und Verkauf von Fondsanteilen). Solche Transaktionen werden in der Regel nach

V. Geschäftsbedingungen

Auftragseingang zum nächsten Investitionstag ausgeführt; es sei denn, dass zu diesem Zeitpunkt bereits andere (bank- oder kunden- seitig) veranlasste Transaktionen in Verarbeitung sind. In diesem Fall werden die Transaktionen in der Reihenfolge der Auftragserteilung abgewickelt, wobei bankseitig veranlasste Transaktionen (z.B. Umschichtungen) immer zuerst ausgeführt werden. Vorbehalten bleiben zusätzlich spezielle Kündigungsfristen und Verzögerungen bei Fonds, deren Rücknahme/Verkauf (vorübergehend) ausgesetzt ist. Fonds mit ausserordentlich langen Rücknahmefristen können die Verfügbarkeit auf mehrere Monate hinaus verzögern. Unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen können Teilauiszahlungen aus dem Verkauf von Fondsanteilen nur vorgenommen werden, sofern der verbleibende Wert aller Fondsanteile insgesamt EUR 1500 nicht unterschreitet. Pro Teilauiszahlung werden pro Fonds maximal 80 % der entsprechenden Fondsanteile verkauft.

13. Auflösung/Saldierung

13.1 Der Kunde hat das Recht, sein Schweizer Fondsdepot jederzeit mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise aufzulösen. Die Auflösung ist der Bank schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Auflösung verkauft die Bank die Fondsanteile in der Regel am nächsten produktspezifischen Handelstag (vorbehaltlich der Ruhe- und Feiertagsregelungen der internationalen Börsen und der Bank und vorbehaltlich kunden- oder bankseitig veranlasster Transaktionen) und überweist nach Erhalt den Verkaufserlös abzüglich der Gebühren nach Anweisung des Kunden.

13.2 Beim Aufbauplan behält die Bank vom sich aus der Auflösung des Schweizer Fondsdepots ergebenden Verkaufserlös abzüglich der Gebühren eine Kautions in der Höhe der letzten zwei Monatsbeiträge zuzüglich eines Rückbehalts für eventuell noch anfallende Gebühren ein, die ihr als Sicherheit dient, falls der Inhaber des vom Kunden an-

gegebenen Kontos die per SEPA-Lastschriftmandat eingezogenen letzten Monatsbeiträge nachträglich widerruft. Die gesamte Kautions wird dem Konto gutgeschrieben. Sobald die dem Inhaber des vom Kunden angegebenen Kontos unverzichtbar zustehende Widerrufsfrist unbenutzt verstrichen ist, überweist die Bank die Kautions nach Anweisung des Kunden.

13.3 Die Bank hat unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen das Recht, das Schweizer Fondsdepot mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Wert aller Fondsanteile insgesamt weniger als EUR 1500 beträgt.

14. Vergütungen und Zuwendungen

14.1 Von Dritten erhaltene Zuwendungen: Mit etwaigen der Bank von Dritten zukommenden Vertriebsfolgeentgelten, die sich als prozentualer Anteil an den jeweiligen Werten der im Depot befindlichen Fondsanteile berechnen (z.B. in Form von Administrationsgebühren, Depotgebühren, Retrozessionen), ist die Bank in der Lage, ihre Gebühren günstig zu gestalten und ihre Dienstleistungen laufend zu verbessern. Der prozentuale Anteil solcher Vertriebsfolgeentgelte beträgt zwischen 0,0 % und maximal 1,0 % pro Jahr bei Aktienfonds, maximal 0,35 % pro Jahr bei Rentenfonds und maximal 1,8 % pro Jahr bei sonstigen Produkten.

14.2 An Dritte gewährte Zuwendungen: Etwaige durch die Bank an Vermittler vergütete Entgelte belaufen sich auf maximal 100 % der Ausgabekommission bzw. auf maximal 70 % der Administrations- und Depotgebühren. Die Zahlung solcher Entgelte an Vermittler entschädigt diese für die Akquisition von Kunden und die Erbringung von Dienstleistungen und ermöglicht diesen den Aufbau und die Weiterentwicklung ihrer Infrastruktur und ihrer Dienstleistung.

14.3 Sonstige Zuwendungen: Die Bank erhält oder gewährt Sachzuwendungen, abhängig vom jeweiligen Produktmittler oder Ver-

mittler. Bezogen auf die Zahl der bei der Bank insgesamt geführten Kundendepots übersteigt der Wert solcher erhaltener oder gewährter Sachzuwendungen (Schulungen, Research etc.) in keinem Fall EUR 10 pro Jahr und pro Depot.

14.4 Verzichtsklausel: Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die von Dritten an sie geleisteten Vertriebsvergütungen behält, vorausgesetzt, dass die Bank die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG; insbesondere § 70) annehmen darf. Insoweit trifft der Kunde mit der Bank die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbeziehung (§§ 675, 667 Bürgerliches Gesetzbuch und § 384 Handelsgesetzbuch) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch für den Kunden gegen die Bank auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht.

15. Wechsel des Vertragspartners

Die Bank ist berechtigt, die Geschäftsbeziehung ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen, so dass der Dritte anstelle der Bank in die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten eintritt. Hiervon wird die Bank den Kunden mindestens acht Wochen vorher schriftlich benachrichtigen. Der Kunde ist berechtigt, anlässlich des Wechsels des Vertragspartners die Geschäftsbeziehung zu kündigen. Auf mögliche Folgen eines Wechsels des Vertragspartners wird die Bank den Kunden hinweisen.

16. Unterbrechung und Kündigung

Die Bank kann die Weiterführung des Schweizer Fondsdepots jederzeit unterbrechen oder kündigen; insbesondere bei Erlass von Vorschriften, die das Schweizer Fondsdepot oder Fonds betreffen.

V. Geschäftsbedingungen

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **Innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschliesslich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an

bank zweiplus ag, Buckhauserstrasse 22, Postfach, CH-8048 Zürich

Abschnitt 2 Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird;
4. zur Anschrift
 - a. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher massgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
 - b. jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und einem Vertreter des Unternehmers oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, massgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschliesslich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
8. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschliesslich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
11. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschliesslich etwaiger Vertragsstrafen;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
13. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. den Hinweis, ob der Verbraucher ein aussergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;
16. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäss der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäss der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen.

Abschnitt 3 Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

V. Geschäftsbedingungen

Kommunikationsmittel

Der Kunde kann mit der Bank per Telefon, Telefax und/oder elektronischer Post («E-Mail») kommunizieren.

Wichtige Risikohinweise für die Kommunikation per Telefon, Telefax und E-Mail.

Kommunikation per Telefon: Der Kunde teilt der Bank hiermit mit, dass er es in gewissen Fällen als notwendig erachten könnte, mit der Bank per Telefon zu kommunizieren bzw. der Bank Aufträge per Telefon zu erteilen. **Transaktionsaufträge (z. B. Kauf, Verkauf, Ein- und Auszahlungen) sind jedoch nicht möglich.** Der Kunde hat die **per Telefon an die Bank gerichtete Kommunikation bzw. die per Telefon an die Bank erteilten Aufträge ausschliesslich an die Telefon-Nummer 00800 0077 7700 zu richten.** Die von der Bank ausgehende Kommunikation per Telefon ergeht an die von dem Kunden oben angegebene(n) Telefon-Nummer(n).

Kommunikation per Telefax: Der Kunde teilt der Bank hiermit mit, dass er es in gewissen Fällen als notwendig erachten könnte, mit der Bank per Telefax zu kommunizieren bzw. der Bank Aufträge zur Ausführung von Bankgeschäften per Telefax (d. h. durch Übermittlung von rechtmässig unterschriebenen Aufträgen des Kunden über Telefonleitungen) zu erteilen. Der Kunde hat die **per Telefax an die Bank gerichtete Kommunikation bzw. die per Telefax an die Bank erteilten Aufträge ausschliesslich an die Telefax-Nummer +41 (0)58 059 22 11 zu senden.** Die von der Bank ausgehende Kommunikation per Telefax ergeht an die von dem Kunden oben angegebene(n) Telefax-Nummer(n).

Kommunikation per E-Mail: Der Kunde teilt der Bank hiermit mit, dass er es in gewissen Fällen als notwendig erachten könnte, mit der Bank per E-Mail zu kommunizieren bzw. der Bank Aufträge zur Ausführung von Bankgeschäften per E-Mail zu erteilen. Der Kunde hat die **per E-Mail an die Bank gerichtete Kommunikation bzw. die per E-Mail an die Bank erteilten Aufträge ausschliesslich an auftrag@bankzweiplus.ch zu senden.** Die von der Bank ausgehende Kommunikation per E-Mail ergeht an die von dem Kunden oben angegebene(n) E-Mail-Adresse(n).

Für die Kommunikation per E-Mail gilt Nachstehendes: Das Internet ist ein öffentliches, für jedermann zugängliches Netzwerk,

so dass die Nutzung des Internets als Kommunikationsmittel verschiedene Risiken birgt. Insbesondere können über das Internet übertragene Daten nicht wirksam vor einem Zugriff oder Angriff durch Unbefugte geschützt werden. Das Internet ist daher unter Umständen kein geeignetes Medium zur Übertragung von vertraulichen Informationen und Geschäftsdaten, weil die Gefahr besteht, dass diese von Unbefugten gelesen, manipuliert, zurückgehalten, gelöscht oder anderweitig bearbeitet oder verwendet werden können. Selbst bei der Übertragung öffentlich zugänglicher Informationen ist stets zu beachten, dass Absender und Empfänger ermittelt werden können und ein Dritter daraus die Existenz einer geschäftlichen Beziehung ableiten könnte. Da die Bank den Übermittlungsweg von via Internet versandten Informationen nicht bestimmen kann, sind solche Mitteilungen als grenzüberschreitende Übermittlungen zu betrachten. Der Schutz des Bankkündengeheimnisses und des Datenschutzes kann daher nicht gewährleistet werden.

Die Echtheit von eingehenden E-Mail-Nachrichten kann nicht überprüft werden, noch können Fälschungen erkannt oder der Absender eines E-Mails mit Gewissheit bestimmt werden. Bis zum Eingang der E-Mails beim Empfänger können Verzögerungen auftreten, und die E-Mail kann im Postfach des Empfängers übersehen werden.

Gemeinsame Bestimmungen für Kommunikation per Telefon, Telefax und E-Mail: Der Kunde ist damit einverstanden, dass nicht nur er, sondern auch durch ihn autorisierten Bevollmächtigten mit der Bank per Telefon, Telefax und E-Mail kommunizieren bzw. ihr unter Verwendung von Telefon, Telefax und E-Mail Aufträge erteilen können. Der Kunde ist sich der mit der Verwendung von Telefon, Telefax und E-Mail verbundenen Risiken (insbesondere hinsichtlich der eingeschränkten Überprüfbarkeit der Identität der das Kommunikationsmittel verwendenden Person, Echtheit von Unterschriften und anderen Informationen, etc.) bewusst. Die Bank haftet nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit von Daten, die von ihr oder an sie via Telefon, Telefax oder E-Mail übertragen werden.

Es liegt im Ermessen der Bank, inwiefern sie die bei ihr via Telefon, Telefax und E-Mail eingehende Kommunikation bzw. die ihr via Telefon, Telefax und E-Mail erteilten Aufträge beachtet. Die Bank kann die rechtzeitige Ausführung eines ihr via Telefon, Telefax oder E-Mail erteilten Auftrages nicht gewährleisten. Aufträge, die der Bank via Telefon, Telefax oder E-Mail erteilt wurden, können durch die Bank jederzeit abgelehnt werden, und es liegt im Ermessen der Bank, ob sie die ihr via Telefon, Telefax oder E-Mail erteilten Aufträge nicht

oder erst nach erfolgter Überprüfung der Identität der das Kommunikationsmittel verwendenden Person ausführt. Zudem kann die Bank die Benutzung eines anderen Kommunikationsmittels (insbesondere im Falle von vermögensrelevanten Aufträgen) verlangen. Die Bank führt ihr per Telefon, Telefax und E-Mail erteilte Aufträge nach Anweisung des Kunden aus. **Der Kunde kann nur dann von einer Auftragsannahme ausgehen, wenn er von der Bank eine entsprechende Bestätigung oder Rückmeldung erhält.** Eine Haftung der Bank hierfür besteht nicht.

Eine Haftung der Bank für direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden (Gewinnausfall, Forderungen Dritter etc.), die dem Kunden oder seinem Bevollmächtigten durch die Kommunikation per Telefon, Telefax und E-Mail bzw. durch die Ausführung, Nichtausführung oder nicht korrekte Ausführung eines der Bank via Telefon, Telefax oder E-Mail erteilten Auftrages oder aufgrund von Übertragungsfehlern, technischen Störungen, Betriebs- oder anderen Unterbrechungen, Verzögerungen, Manipulationen, Unzulänglichkeiten (nicht erkannte Fälschungen, Fehler, Verspätungen, Entstellungen, Missverständnisse, Einsichtnahme durch unbefugte Dritte, Mitteilungsverluste, Unvollständigkeiten, Irrtümer, Doppelausfertigungen etc.), Missbrauch oder rechtswidrigen Eingriffen in Kommunikationsmittel und -anlagen oder in das Bankensystem entstehen oder in anderer Weise mit der Nutzung von Telefon, Telefax und E-Mail in Zusammenhang stehen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern Mitarbeiter der Bank oder Personen, die die Bank zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht, schuldhaft gehandelt haben. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Beruhend nicht autorisierte Aufträge auf der Verwendung von Telefon, Telefax oder E-Mail und entstehen der Bank hierdurch Schäden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

Der Kunde befreit die Bank im Rahmen der Kommunikation per Telefon, Telefax und E-Mail von der Pflicht zur Einhaltung des Bankkündengeheimnisses sowie von den Bestimmungen des Datenschutzrechts.